

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich schreibe, um zur Verordnung der steiermärkischen Landesregierung über die Ausnahme vom Verbot des absichtlichen Fangs, der absichtlichen Störung und der absichtlichen Tötung von Wölfen (Canis lupus), deren Begutachtungsfrist bis zum 09.10.2023 offen ist, Stellung zu nehmen.

Ich fände es sehr wichtig, in Anlage 1 bei der Tabelle 'Risikowölfe' auch unbedenkliches Verhalten von Wölfen gegenüber Menschen zu definieren. In den häufigsten Fällen handelt es sich bei Sichtungsmeldungen um unbedenkliches Verhalten. Eine klare Definition von unbedenklichem Verhalten ist daher in entsprechenden Fällen gerade für Behörden sehr hilfreich, um Verhaltensweisen richtig einstufen zu können und möglicherweise verunsicherte Personen und auch die Medien richtig zu informieren.

Außerdem wird unbedenkliches Verhalten auch bei Schadwölfen in Anlage 1 definiert. Dieses bei Risikowölfen nicht zu definieren könnte den falschen Eindruck erwecken, dass es im Bezug auf den Menschen kein unbedenkliches Verhalten gäbe.

Wie unbedenkliches Verhalten von Wölfen gegenüber Menschen definiert wird, steht beispielsweise in "Wolfsmanagement in Österreich - Grundlagen und Empfehlungen (2012)" Seite 20, Tabelle 4 (im Anhang) und im BfN Skript 502 (2018) "Konzept zum Umgang mit Wölfen, die sich dem Menschen gegenüber auffällig verhalten" Seite 23 Tabelle 1 (<https://www.dbb-wolf.de/Wolfsmanagement/Bundesl%C3%A4nder/umgang-mit-auffaelligen-woelfen>) sowie in "Wolfsmanagement in Österreich - Grundlagen und Empfehlungen (2021)" Seite 30 und 31, Tabellen 4 und 5 (im Anhang).

Mit freundlichen Grüßen,

Isabella Faffelberger

Wolfsmanagement in Österreich

Grundlagen und Empfehlungen

Dezember 2012





Hergestellt nach der Richtlinie des Österreichischen Umweltzeichens „Schadstoffarme Druckerzeugnisse“
auf 100% Recyclingpapier unter Verwendung von Strom aus 100% erneuerbaren Energiequellen

Druckerei Janetschek GmbH. UWNr. 637

Koordinierungsstelle für den Braunbären, Luchs und Wolf (KOST)

Wolfsmanagement in Österreich

Grundlagen und Empfehlungen

Dezember 2012

Herausgeber: Koordinierungsstelle für den Braunbären, Luchs und Wolf (KOST)

Die KOST ist ein länderübergreifendes Gremium mit der Aufgabe, Maßnahmen im Management von großen Beutegreifern zwischen den Landesbehörden abzustimmen und ein fachlich fundiertes einheitliches Vorgehen sicherzustellen. Dabei steht ihr das Wissen von Fachleuten zur Verfügung. Die Koordinierungsstelle wird von jeweils einem Vertreter der Jagdrechts- und Naturschutzbehörden der Bundesländer, in denen Wölfe (Bären oder Luchse) vorkommen (derzeit Nieder- und Oberösterreich, Steiermark, Salzburg, Kärnten, Tirol und Vorarlberg), einem Vertreter des Umweltministeriums sowie beauftragten Experten gebildet. Außerdem sind Vertreter der Interessengruppen Jagd (Zentralstelle der Landesjagdverbände), Naturschutz (WWF) und Grundeigentümer (Landwirtschaftskammer, Land- und Forstbetriebe Österreich) ständige Mitglieder der Koordinierungsstelle.

Redaktion: Georg Rauer (Forschungsinstitut für Wildtierkunde und Ökologie der Veterinärmedizinischen Universität Wien), Freydis Burgstaller-Gradenegger (Zentralstelle der Landesjagdverbände), Gundi Habenicht (Salzburger Landesregierung, Naturschutz), Georg Höllbacher (Österreichischer Bundesverband für Schafe und Ziegen), Martin Janovsky (Tiroler Landesregierung, Veterinärdirektion), Felix Knauer (Forschungsinstitut für Wildtierkunde und Ökologie der Veterinärmedizinischen Universität Wien), Christian Pichler (WWF Österreich)

Unter Mitarbeit von: Renate Scherling (Kärntner Landesregierung, Agrarrecht), Bernhard Gutleb (Kärntner Landesregierung, Naturschutz), Roman Kirnbauer (Kärntner Landesregierung, Wildökologie), Helmut Mülleder (OÖ Landesregierung, Agrarrecht), Mark Wöss (OÖ Landesregierung, Naturschutz), Susanne Gyenge (NÖ Landesregierung, Agrarrecht), Gernot Kuran (NÖ Landesforstdirektion), Katharina Kölbl und Kerstin Hammer (NÖ Landesregierung, Naturschutz), Gabriela Sagris (Stmk. Landesregierung, Land- und Forstwirtschaft), Klaus Tiefnig (Stmk. Landesregierung, Land- und Forstwirtschaft; Referat Landesforstdirektion), Reinhold Turk (Stmk. Landesregierung, Umwelt und Raumordnung; Referat Naturschutz), Hans Schlager (Salzbg. Landesregierung, Agrarrecht), Franz Krösbacher (Tiroler Landesregierung, Agrarrecht), Cornelia Peter (Vorarlbg. Landesregierung, Naturschutz), Hubert Schatz (Vorarlbg. Landesregierung, Jagd und Wildökologie), Enrica Seltenhammer (Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft), Andreas Kranz (Steirische Landesjägerschaft), Christoph Walder (WWF Österreich), Martin Längauer (Landwirtschaftskammer Österreich), Hans Grieshofer (Land- und Forstbetriebe Österreich), Birgit Lang und Veronika Nowak (Österreichischer Bundesverband für Schafe und Ziegen), Friedrich Völk (Österreichische Bundesforste AG), Klaus Hackländer (Universität für Bodenkultur Wien), Erich Mayerhofer (Nationalpark Kalkalpen), Andreas Januskovecz und Bernhard Mang (MA 49 – Forstamt und Landwirtschaftsbetrieb der Stadt Wien), Paolo Molinari

Umschlaggestaltung und Layout: Karin Svadlenak-Gomez

Titelfoto: © Miha Krofel

Zitiervorschlag: Koordinierungsstelle für den Braunbären, Luchs und Wolf (2012). Wolfsmanagement in Österreich. Grundlagen und Empfehlungen. Forschungsinstitut für Wildtierkunde und Ökologie, Veterinärmedizinische Universität Wien. 24pp

ISBN: 978-3-200-02965-1

Verfügbar als Download unter: <http://tinyurl.com/wolfsmanagement>

Inhalt

Wolfsmanagement in Österreich	1
1. Einleitung	4
2. Ziele und Grundsätze	4
2.1. Ziele	4
2.2. Grundsätze	5
3. Biologische Grundlagen und Verbreitung	5
4. Rechtsgrundlagen	7
4.1. Internationale Abkommen	7
4.2. Europarechtliche Bestimmungen	7
4.3. Landesgesetze (Jagdrecht, Naturschutzrecht, Artenschutzverordnung)	7
5. Struktur des Wolfsmanagements	9
5.1. Koordinierungsstelle für den Braunbären, Luchs und Wolf (KOST)	9
5.2. Erweiterte KOST-Sitzungen	9
5.3. Wolfsbeauftragte	9
5.4. Schadensbegutachter	10
5.5. Nationale Beratungsstelle für Herdenschutz	10
5.6. Präventionsberater	11
5.7. Eingreifteam	11
6. Monitoring	11
7. Schadenskompensation und -prävention	12
7.1. Kompensation und Prävention - Grundlagen	12
7.2. Aktuelle Schadensregelung	14
7.3. Aktueller Stand der Abgeltung von Wolfsschäden in den einzelnen Bundesländern	15
7.4. Herdenschutzmaßnahmen	15
7.5. Vorgehen im Schadensfall	16
8. Jagd	17
8.1. Einfluss auf Schalenwild und Jagdbetrieb, Rotwildfütterungen und Wintergatter	17
8.2. Jagdhunde	17
9. Öffentlichkeitsarbeit	17
10. Umgang mit Wölfen in besonderen Situationen	18
11. Ausnahmen von den Schutzbestimmungen	22
12. Sonderfälle	23
12.1. Hybriden	23
12.2. Totfund	23
12.3. Verletzte oder kranke Wölfe	23
13. Internationale Zusammenarbeit	24

1. Einleitung

Die letzten autochthonen Wolfspopulationen in Österreich sind im Laufe des 19. Jahrhunderts durch intensive Verfolgung erloschen. Im 20. Jahrhundert haben nur mehr vereinzelt Wölfe aus benachbarten Ländern das österreichische Staatsgebiet erreicht. Mit der Einführung strengerer Schutzbestimmungen in vielen europäischen Ländern haben die Wolfspopulationen im Umfeld von Österreich sich stabilisiert bzw. wieder zugelegt. Das gilt im besonderen Maße für die italienische Population, die sich in den letzten 30 Jahren über den Apennin bis in die Westalpen ausgebreitet hat.

Im Laufe der letzten 15 Jahre sind Wolfsbesuche in Österreich etwas häufiger geworden. 2009 hat sich jedoch die Situation nachdrücklich geändert: 6-8 Individuen konnten genetisch nachgewiesen werden. Dieselbe Anzahl, aber z.T. andere Individuen, konnten auch 2010 festgestellt werden. Mit weiterer Zuwanderung und der Gründung von Rudeln durch die anwesenden Pioniere ist in näherer Zukunft zu rechnen.

Die Rückkehr der Wölfe ist eine Bereicherung für die Natur, bedeutet aber in der österreichischen Kulturlandschaft auch Konflikte mit den Interessen der Landnutzer. Das Wolfsmanagement hat zur Aufgabe, Strukturen und Maßnahmen für ein möglichst konfliktfreies Zusammenleben von Mensch und Wolf zu schaffen und durchzuführen, wobei der Mensch im Mittelpunkt steht.

Wildtiermanagement liegt in der Kompetenz der Bundesländer. Dieser nationale Managementplan soll den Rahmen vorgeben und als Leitfaden für die Umsetzung von Maßnahmen in den einzelnen Bundesländern dienen. Bei einer so großräumig agierenden Art wie dem Wolf ist eine Abstimmung der länderspezifischen Regelungen und Vorkehrungen bzw. auch die Einrichtung länderübergreifender Programme erforderlich.

Der Managementplan wurde von der Länderübergreifenden Koordinierungsstelle für den Braunbären, Luchs und Wolf (KOST) entwickelt und mit Interessenvertretungen abgestimmt. Er ist auf die aktuelle Situation ausgerichtet und soll, je nachdem wie rasch sich die Verhältnisse ändern, alle 5 bis 10 Jahre überarbeitet werden. Als Vorlage dienten der österreichische Bärenmanagementplan sowie Wolfsmanagementpläne in Deutschland.

2. Ziele und Grundsätze

2.1. Ziele

Ziele des österreichischen Wolfsmanagements sind

- der Schutz des Wolfes in dem nach den Bestimmungen der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie, sonstigen internationalen Übereinkommen und der nationalen Gesetze erforderlichen Umfang und
- die Gewährleistung eines möglichst konfliktfreien Zusammenlebens mit dem Wolf unter Berücksichtigung der Interessen der unterschiedlichen Landnutzer (z.B. Land- und Forstwirtschaft und Jagd) sowie des Naturschutzes.

Damit leistet Österreich einen Beitrag zu einem langfristig gesicherten, staatenübergreifenden Wolfsbestand.

2.2. Grundsätze

1. Die Maßnahmen des Managements werden auf der Grundlage der rechtlichen Rahmenbedingungen mit den Interessengruppen abgestimmt.
2. Kein Aussetzen von Wölfen in Österreich.
3. Das Wolfsmanagement erfolgt bundesländerübergreifend und in Abstimmung mit Nachbarstaaten.
4. Maßnahmen zur Abwendung von Schäden werden propagiert und gefördert. Möglichkeiten der Prävention sollen auf ihre Anwendbarkeit überprüft und weiterentwickelt werden.
5. Schäden sollen in Abstimmung mit den Interessenvertretungen abgegolten werden.
6. Das Monitoring von Wölfen sowie die Beratung vor Ort und Begutachtung von Nutz- und Wildtierrissen erfolgt durch beauftragte, erfahrene Personen.
7. Das Monitoring bildet eine notwendige Grundlage für Entscheidungen.
8. Die Sicherheit der Menschen hat jederzeit Vorrang vor dem Schutz der Wölfe.
9. Die Öffentlichkeit wird über Biologie, Ökologie und Situation der Wölfe in Österreich sowie über die Maßnahmen des Wolfsmanagements informiert.

3. Biologische Grundlagen und Verbreitung

Der Wolf (*Canis lupus*) ist der größte Vertreter der Hundartigen (Canidae) in Europa (in freier Wildbahn – manche Hunderassen können durchaus größer sein). Wölfe wiegen bei einer Schulterhöhe von 50-70 cm in Mitteleuropa ca. 40 kg und in Südeuropa ca. 30 kg, wobei Männchen in der Regel etwas größer sind als Weibchen. Im Vergleich zu einem Deutschen Schäferhund sind Wölfe deutlich hochbeiniger und haben größere Pfoten. Der Kopf ist breiter, die Ohren sind kleiner, Kehle und Schnauzenunterseite sind hell gefärbt. Der meist gerade herabhängend getragene Schwanz erreicht maximal ein Drittel der Kopf-Rumpf-Länge und weist eine schwarze Spitze auf. Die Grundfarbe des Fells ist grau mit gelblichen bis dunkelbraunen Untertönen, am Rücken findet sich oft ein schwarzer Sattelfleck.

Wölfe leben im Familienverband. Ein Rudel umfasst in der Regel Elterntiere, Welpen und Jungtiere vom vorangegangenen Jahr. Die durchschnittliche Rudelgröße liegt bei 6-8 Individuen. Jedes Rudel verteidigt je nach Nahrungsangebot ein Territorium von einhundert bis mehrere hundert km² (z.B. in Polen 150 – 350 km², Piemont 90 – 320 km²). Paarungszeit ist Ende Februar/Anfang März, Ende April/Anfang Mai werden die Jungen geboren, die Wurfgröße liegt bei 4-6. Mit Erreichen der Geschlechtsreife, spätestens im Alter von 22 Monaten, müssen die Jungtiere das Rudel verlassen. Deshalb bleibt in etablierten Wolfspopulationen die Populationsdichte relativ konstant. Die abwandernden Jungtiere können auf der Suche nach Partner und Territorium weite Strecken zurücklegen. Hohe Produktivität und große Wanderleistung sind die Basis für das große Ausbreitungspotential von Wolfspopulationen, das z.B. bei Einschränkung des Verfolgungsdrucks rasch Wirkung zeigt.

Wölfe ernähren sich hauptsächlich von Schalenwild. In Mitteleuropa sind das in erster Linie Reh, Rothirsch und Wildschwein, mancherorts auch Damhirsch, Mufflon oder Gämse. Allgemein werden junge, alte oder kranke Tiere als Beute bevorzugt, vor allem bei großen bzw. wehrhaften Beutetierar-

ten. Wölfe nehmen auch Aas an. Kleinere Beutetiere und pflanzliche Kost spielen meist eine untergeordnete Rolle. Ein Wolf benötigt 3-4 kg Nahrung (Fleisch, Haut und Knochen) pro Tag. Wölfe können, müssen aber nicht, die Bestandsgröße ihrer Beute negativ beeinflussen, die Mortalität durch Wölfe wirkt, je nach Bedingungen, oft nur kompensatorisch. Von den Nutztieren sind vor allem Schafe und Ziegen gefährdet, Rinder und andere größere Arten werden nur selten angegriffen. Wölfe sind nicht abhängig von der Möglichkeit, Schafe oder Ziegen zu reißen. Trotzdem werden sie immer wieder die Gelegenheit nutzen, wenn sie auf ungeschützte Kleinviehherden stoßen.

Wölfe sind sehr anpassungsfähig und können in den unterschiedlichsten Habitaten leben. Sie können überall dort vorkommen, wo es ausreichend Nahrung gibt und die Verfolgung bzw. Störung durch den Menschen gering ist. Das sind in Europa heute vor allem große Waldgebiete und Gebirgszüge.

Früher waren Wölfe in Europa noch flächendeckend verbreitet. Intensive Verfolgung durch den Menschen hat sie aus weiten Teilen verdrängt. Heute gibt es noch größere Populationen im Osten (Dinarisches Gebirge, Karpaten, Baltikum, Karelien), kleinere Populationen sind im Westen zu finden (Skandinavien, Apennin, NW der Iberischen Halbinsel, Sierra Morena). In Österreich sind die letzten Bestände im Verlauf des 19. Jahrhunderts erloschen, in den einzelnen Bundesländern wurden die „letzten“ Wölfe zwischen 1830 und 1896 erlegt. Hin und wieder haben einzelne wanderfreudige Exemplare auch danach Österreich erreicht, ohne jedoch länger zu verweilen.

Veränderungen in der Einstellung zum Wolf, Ausbau von Schonvorschriften bzw. gänzliche Unterschutz-Stellung sowie Zunahme von Wildbeständen haben die negative Bestandsentwicklung europäischer Wolfspopulationen aufgehalten und sogar umgekehrt. Das hat Österreichs Situation grundlegend geändert. In Italien wurde der Wolf 1972 unter Schutz gestellt. Zusätzlich wurden im Apennin aus jagdlichem Interesse Rotwild, Schwarzwild, Gams und Damwild angesiedelt. Die Restpopulation im Apennin hat sich rasch erholt und bald den gesamten Gebirgszug wieder besiedelt. Anfang der 1990er-Jahre haben die Wölfe den Sprung in die Westalpen geschafft. Heute erstreckt sich die Wolfspopulation in den Westalpen auf französischer und italienischer Seite vom Mittelmeer bis zur Schweiz und umfasst bereits 35 Rudel (Stand 2009). Abwandernde Jungwölfe aus dieser Region sind schon in Hessen, Bayern und Ostösterreich festgestellt worden. Wölfe aus Ostpolen haben sich in Westpolen und im Osten Deutschlands angesiedelt. Im Jahr 2000 wurde das erste Rudel in der Lausitz identifiziert, 2011 waren es im Osten Deutschlands bereits elf. Die Population im Dinarischen Gebirge breitet sich bei weitem nicht so rasch aus und die Karpatenpopulation wird eher als stabil eingeschätzt, trotzdem sind aus diesen beiden Regionen abwandernde Jungwölfe in Österreich bereits aufgetreten.

Seit 2000 haben sich die Wolfsnachweise in Österreich folgendermaßen entwickelt:

2002: ein Wolf bei Bad Ischl irrtümlich als wildernder Hund geschossen

2004: ein Fotofallenbild vom Dobratsch

2005: Risse und Sichtbeobachtungen im Bereich Obdacher Sattel

2007: Risse an mehreren Rotwild-Winterfütterungen in den steirisch-niederösterreichischen Kalkalpen

2009: DNA-Nachweise von 6-8 Individuen im Wechselgebiet und Fischbacher Alpen, bei Knittelfeld, in den Nockbergen, am Grundlsee, bei Imsterberg und im Lechtal bei Warth

- 2010: DNA-Nachweise von 6-8 Individuen im Schneeberggebiet, bei Langenlois, in den Fischbacher Alpen, in den Nockbergen, in den Karawanken, im Raum Thiersee und in Piller bei Fließ
- 2011: DNA-Nachweise von je 1 Individuum im SW von Niederösterreich und im oberen Drautal
- 2012: DNA-Nachweise von je einem Individuum im Schneeberggebiet, dem Gleinalmgebiet und den Karawanken; im Jänner Wanderung eines in Slowenien besenderten einjährigen Wolfes durch den Süden Österreichs

Da bei vielen Proben nur die Analyse der mitochondrialen DNA gelungen ist und eine individuelle Genotypisierung nicht möglich war, konnte die genaue Anzahl und auch die Verweildauer einzelner Individuen oft nicht bestimmt werden. Der Wolf im Schneeberggebiet ist bisher das einzige nachweislich stationäre Individuum (Aufenthaltsdauer > 1 Jahr). Fest steht, dass Wölfe aus dem Westen, Süden und Osten nach Österreich eingewandert bzw. durchgezogen sind und sowohl Männchen wie Weibchen darunter waren. Der deutliche Rückgang an nachgewiesenen Wölfen im Jahr 2011 sagt nichts über die Entwicklung in den kommenden Jahren. Es ist weiterhin mit einem zunehmenden Besiedlungsdruck aus den umliegenden Wolfspopulationen zu rechnen. Besonders wenn es dem Wolf gelingen sollte, in den Schweizer und den angrenzenden italienischen Alpen Fuß zu fassen, ist eine maßgebliche Beschleunigung der Entwicklung in Österreich zu erwarten.

4. Rechtsgrundlagen

4.1. Internationale Abkommen

Der Wolf ist in Anhang II der Berner Konvention als streng geschützte Tierart angeführt.

Der Handel wird geregelt im Washingtoner Artenschutzübereinkommen (CITES, Convention on International Trade in Endangered Species of the Wild Fauna and Flora; Anhang II) und in der Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates vom 9. Dezember 1996 über den Schutz von Exemplaren wild lebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels (zuletzt geändert durch Verordnung (EG) Nr. 407/2009 der Kommission vom 14. März 2009; Anhang A).

4.2. Europarechtliche Bestimmungen

Der Wolf ist in Anhang II der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie 92/43/EWG als prioritäre Art aufgelistet und in Anhang IV der FFH-Richtlinie als streng zu schützende Art angeführt.

4.3. Landesgesetze (Jagdrecht, Naturschutzrecht, Artenschutzverordnung)

Jagd und Naturschutz fallen in Österreich in die Kompetenz der Bundesländer. Die internationalen Verpflichtungen zum Schutz der Wölfe wurden in Landesjagd- bzw. Landesnaturschutzgesetze übernommen. Mit der Umsetzung entsprechender Regelungen sind Landesregierungen, Bezirksverwaltungsbehörden oder Jägerschaften betraut.

Tabelle 1: Rechtsstatus des Wolfs in den Bundesländern

Bundesland	Stellung im Jagdgesetz	Schonvorschriften	Besonderer Schutzstatus (im Sinne des Art.12 FFH-RL)
<i>Burgenland</i>	Wild (Haarwild/ Raubwild), Jagdbare Tiere: § 3 Abs 1 lit a	ganzjährig geschont: § 77 Abs 1 lit a Z 3, 4, 5 Bglld JVO in Verbindung mit § 82 Abs 3 Bglld JG	-
<i>Kärnten</i>	Wild (Haarwild/ Raubwild): § 4 Abs 1 lit a	ganzjährig geschont: § 51 Abs 1 sowie § 9 Abs 1 DVO Ktn JG	-
<i>Niederösterreich</i>	Wild (Haarwild/ Raubwild) -nicht jagdbar: § 3 Abs 1 Z 1 und Abs 2	Nicht jagdbar, daher auch keine Schusszeitenrege- lung: § 3 Abs 2 Verbote nach § 3 Abs 4	§ 3 Abs 4 NÖ JG
<i>Oberösterreich</i>	Wild (Haarwild/ Raubwild), Jagdbare Tiere: § 3 Abs 1 in Verbindung mit Anlage lit a	Ganzjährig geschont: § 1 Abs 1 Oö SchonVO 2007	§ 48 Abs 3-7 und § 49 Abs3 OÖ JG
<i>Salzburg</i>	Wild (Haarwild/ Beutegrei- fer): § 4 Z 1 lit b	Ganzjährig geschont nach § 54 Abs 3	§ 103 Sbg JG
<i>Steiermark</i>	Wild: § 2 Abs1 lit d	Ganzjährig geschont, da keine Jagdzeiten festgesetzt: § 2 Stmk JagdzeitenVO	§ 3 Stmk AschVO
<i>Tirol</i>	Jagdbare Tiere (Haarwild/ Beutegreifer): §1 Abs 2 in Verbindung mit Anlage 1	Ganzjährig geschont (§ 1 Abs 3 2.DVO Tir JG)	§ 24 Tir NschG
<i>Vorarlberg</i>	Wild (Haarwild/ Raubwild): § 4 Abs 1 Vbg JG in Verbindung mit § 1 lit a Vbg JVO	Ganzjährig geschont, § 26 lit b Vbg JVO keine Hegeabschüsse und Abschussaufträge § 23a Vbg JVO	§ 6 Vbg NschVO
<i>Wien</i>	-	-	§ 10 Abs 3 Wr NschG in Verbindung mit § 4 Abs 1 Wr NSchVO

5. Struktur des Wolfsmanagements

5.1. Koordinierungsstelle für den Braunbären, Luchs und Wolf (KOST)

Die KOST hat bereits vor Erstellung dieses Wolfsmanagementplans ihre Zuständigkeit auf Wolf und Luchs erweitert.

Die KOST ist ein länderübergreifendes Gremium mit der Aufgabe, Maßnahmen im Management von großen Beutegreifern zwischen den Landesbehörden abzustimmen und ein fachlich fundiertes einheitliches Vorgehen sicherzustellen. Dabei steht ihr das Wissen von Fachleuten zur Verfügung.

Aufgaben der Koordinierungsstelle betreffend Wolf

- Entwicklung und Koordination des Wolfsmanagements in Österreich
- Abstimmung des Wolfsmanagements mit Interessengruppen
- Forcieren von länderübergreifenden Schutzmaßnahmen (z.B. Herdenschutzprogramme)
- Koordination mit Nachbarländern
- Zusammenführung von Information und Weitergabe an die Entscheidungsträger

Zusammensetzung

Die Koordinierungsstelle wird von jeweils einem Vertreter der Jagdrechts- und Naturschutzbehörden der Bundesländer, in denen Wölfe (Bären oder Luchse) vorkommen (derzeit Nieder- und Oberösterreich, Steiermark, Salzburg, Kärnten, Tirol und Vorarlberg), einem Vertreter des Umweltministeriums sowie beauftragten Experten gebildet. Außerdem sind Vertreter der Interessengruppen Jagd (Zentralstelle der Landesjagdverbände), Naturschutz (WWF) und Grundeigentümer (Landwirtschaftskammer, Land- und Forstbetriebe Österreich) als ständige Mitglieder der Koordinierungsstelle eingeladen.

Arbeitsweise

Regelmäßige Treffen finden abwechselnd in den einzelnen Bundesländern statt. Zu den Sitzungen werden bei Bedarf weitere Vertreter von Interessengruppen und wissenschaftlichen Institutionen beigezogen sowie Fachmeinungen eingeholt.

5.2. Erweiterte KOST-Sitzungen

Wenigstens einmal im Jahr werden Vertreter betroffener Interessengruppen und wissenschaftlicher Institutionen zu einer erweiterten Sitzung der Koordinierungsstelle eingeladen zum Zweck der Information über die aktuelle Entwicklung der Wolfssituation und Diskussion offener Fragen des Managements. Das institutionalisierte Feedback bietet die Möglichkeit einer laufenden Evaluierung des Wolfsmanagements.

5.3. Wolfsbeauftragte

Aufgaben der Wolfsbeauftragten

- Beratung und Information: Die Wolfsbeauftragten beraten und informieren laufend die zuständigen Behörden und die Koordinierungsstelle.
- Schulung: Vermittlung erforderlicher Grundkenntnisse den betroffenen Mitarbeitern von Bezirksverwaltungsbehörden (z.B. Amtstierärzte, Jagd-Sachverständige, Bezirksnaturschutzbeauftragte)
- Sachverständiger: Sachverständigentätigkeit in Wolfsfragen im Auftrag der Behörden

- Monitoring: Die Wolfsbeauftragten sammeln und prüfen vor Ort Daten über die aktuelle Verbreitung und den Status der Wolfspopulation. Zusätzlich erheben sie Daten zum Verhalten der Wölfe. Sie analysieren Zwischenfälle mit Wölfen und schlagen mit dem gewonnenen Wissen den zuständigen Behörden Maßnahmen zur Lösung kritischer Situationen vor.
- Schadensbegutachtung: Die Wolfsbeauftragten sorgen, in Zusammenarbeit mit entsprechend geschulten Schadensbegutachtern, für eine objektive Begutachtung von Schadensfällen. Sie unterstützen Geschädigte bei der Schadensabwicklung und geben Erstinformationen über Möglichkeiten der Schadensprävention. Darüber hinaus sorgen sie für die fachliche Ausbildung von Schadensbegutachtern.
- Öffentlichkeitsarbeit: Die Wolfsbeauftragten leisten Öffentlichkeitsarbeit vor Ort. Für die Bevölkerung sind sie die wichtigsten Ansprechpartner des Wolfsmanagements. Sie halten Vorträge und Seminare, schreiben Fachartikel und stehen für Medienanfragen zur Verfügung.
- Eingreifteam: Die Wolfsbeauftragten nehmen an den Einsätzen des Eingreifteams teil und unterstützen dieses bei der Kommunikation mit den zuständigen Behörden sowie den lokalen Grundbesitzern und Jägern.

5.4. Schadensbegutachter

Schadensbegutachter dokumentieren und beurteilen Schadensfälle in Absprache mit den Wolfsbeauftragten. Sie helfen den Geschädigten bei der Schadensmeldung und arbeiten mit den Präventionsberatern zusammen.

Schadensbegutachter werden auf den Gebieten Spurenkunde und Rissbeurteilung von Wolfsbeauftragten und externen Experten ausgebildet und regelmäßig weiterführend geschult.

Schadensbegutachter rekrutieren sich aus der örtlichen Bevölkerung (Jägerschaft, Gemeinde, Tierärzte...). Das ermöglicht eine rasche direkte Kontaktaufnahme mit dem Geschädigten und Begutachtung vor Ort. Die schnelle und kompetente Reaktion auf Schadensmeldungen ist eine Voraussetzung für eine effektive Schadensabgeltung. Der Aufwand für die Tätigkeit als Schadensbegutachter soll abgegolten werden.

5.5. Nationale Beratungsstelle für Herdenschutz

Die nationale Beratungsstelle für Herdenschutz soll österreichweit aus einem Team von zwei Personen bestehen, das an eine bestehende landwirtschaftliche Institution angegliedert werden sollte. Sie hat folgende Aufgaben:

- Aufarbeiten vorhandenen Wissens: Die nationale Beratungsstelle verschafft sich einen Überblick über das Wissen und die Erfahrungen mit Herdenschutz in anderen Ländern und überprüft die Anwendbarkeit der verschiedenen Schutzmaßnahmen in Österreich.
- Monitoring und Weiterentwicklung: Die nationale Beratungsstelle überwacht und evaluiert die in Österreich eingesetzten Herdenschutzmaßnahmen. Im Erfahrungsaustausch mit Herdenschutzprogrammen anderer Länder arbeitet sie an der Weiterentwicklung der Schutzmaßnahmen.
- Präventionsberatung und Information: Die nationale Beratungsstelle arbeitet eng mit den Präventionsberatern zusammen. Die Präventionsberater werden von der nationalen Beratungsstelle ausgebildet, regelmäßig geschult und laufend über aktuelle Erkenntnisse infor-

miert. Die nationale Beratungsstelle steht für regionale Informationsveranstaltungen zur Verfügung.

- Behirtung und Herdenschutzhunde: Die nationale Beratungsstelle organisiert die Ausbildung und Vermittlung von Hirten im Rahmen des Herdenschutzes. Sie organisiert und koordiniert Beschaffung, Ausbildung und Einsatz von Herdenschutzhunden und stellt Informationen zu sämtlichen Fragen bezüglich Herdenschutzhunde zur Verfügung.
- Testen von Herdenschutzmaßnahmen in Modellregionen: Die nationale Beratungsstelle ist verantwortlich für die Auswahl der Regionen und die Durchführung der Modellprojekte.

5.6. Präventionsberater

Präventionsberater arbeiten mit der nationalen Beratungsstelle für Herdenschutz zusammen und übernehmen die Betreuung der Landwirte vor Ort in Gebieten mit Wolfsvorkommen bzw. Wolfsschäden. Sie besitzen landwirtschaftliche Fachkenntnisse, sind vorzugsweise Mitarbeiter von in der landwirtschaftlichen Beratung tätigen Organisationen und werden von der nationalen Beratungsstelle für Herdenschutz ausgebildet.

Präventionsberater informieren über geeignete Schutzmaßnahmen sowie Möglichkeiten der finanziellen Unterstützung und Abgeltung.

Präventionsberater arbeiten mit den Schadensgutachtern zusammen und unterstützen den Landwirt bei der Abwicklung eines eingetretenen Schadensfalles. Sie analysieren die regional spezifische Situation und arbeiten entsprechende Herdenschutzmaßnahmen aus.

Bei der Umsetzung der Schutzmaßnahmen stehen die Präventionsberater dem Landwirt beratungstechnisch zur Seite und helfen bei der Abwicklung der Finanzierung. Sie dokumentieren die Schutzmaßnahmen und schätzen deren Zumutbarkeit für den Landwirt ein.

Der Aufwand für die Tätigkeit als Präventionsberater soll abgegolten werden.

5.7. Eingreifteam

Das Eingreifteam wird bei Vorliegen kritischer Situationen oder Entwicklungen (siehe Kap. 10) aktiv. Die Beauftragung/Bewilligung erfolgt durch die zuständige Behörde im jeweiligen gesetzlichen Rahmen. Die Aufgaben des Eingreifteams werden derzeit vom Forschungsinstitut für Wildtierkunde und Ökologie (FIWI), Wien übernommen. Der örtlich zuständige Wolfsbeauftragte wird beigezogen.

Aufgaben des Eingreifteams

- Vergrämung
- Fang
- Narkotisierung
- (Sender-)markierung
- Temporäre Senderüberwachung
- Mitwirkung bei der Entnahme aus der Population

6. Monitoring

Österreichweit ist ein einheitliches Monitoringsystem einzurichten. Zweck des Monitoring ist es, aktuelle und verlässliche Daten über die Wölfe in Österreich zu liefern. Entscheidungen des

Wolfsmanagements sollen aufgrund von ausreichenden Monitoringdaten getroffen werden. Jedenfalls sollen folgende Daten erhoben werden:

- Anzahl und Verbreitung (Unterscheidung von wandernden Individuen, stationären Individuen, Rudeln)
- Schäden (Art, Rissbild, Wirksamkeit von Schutzmaßnahmen)
- Verhalten (bei Begegnungen, Anzeichen von Habituation oder Futterkonditionierung)

Folgende Methoden stehen zur Verfügung:

- Sammlung und Überprüfung von Hinweisen (Sichtbeobachtungen, Schäden, Spuren, Losungen etc.)
- Genetische Untersuchung von Losungs-, Haar- und Urinproben sowie von Speichelproben aus Bisswunden von Rissen zur Bestätigung des Wolfs als Verursacher eines Hinweises, zur individuellen Unterscheidung von Individuen und Bestimmung des Geschlechts
- Zur Abklärung des Vorhandenseins von Rudeln: aktive und systematische Suche nach Hinweisen auf Rendezvousplätze (Aufenthaltsort der Welpen nach Verlassen der Höhle), Heulanimation
- Besenderung und radiotelemetrische Verfolgung von ausgewählten Individuen z.B. zur Überwachung auffälligen Verhaltens

Das Monitoring wird von den Wolfsbeauftragten und den Wildbiologen der Jägerschaften/Landesregierungen durchgeführt. Die Daten werden einheitlich nach SCALP-Kriterien bewertet. Die Weitergabe von Daten aus der gemeinsamen österreichischen Wolfsdatenbank unterliegt abzustimmenden Richtlinien.

Die SCALP-Kriterien sind im Monitoringkonzept für Braunbär, Luchs und Wolf (2009) näher definiert. (Das Monitoringkonzept steht zum Download auf der Website <http://tinyurl.com/wolfsmanagement> zur Verfügung.) Es wird angestrebt, ausreichend geeignete Personen dahingehend zu schulen, wie Wolfshinweise zu erkennen und zu dokumentieren sind. Die endgültige Bewertung von Hinweisen wird auf jährlichen Treffen der Wolfsbeauftragten unter allfälliger Beiziehung weiterer Experten akkordiert.

Monitoringaktivitäten werden mit Jagd ausübungs berechtigten und Grundeigentümer abgestimmt. Die Kooperation der Wolfsbeauftragten mit lokalen Jägern, Grundeigentümern und in der Land- und Forstwirtschaft Beschäftigten ist ein Grundpfeiler eines effizienten Monitorings. Mit zunehmender Wolfspräsenz ist das Informationsnetzwerk mit den örtlichen Jägern und den Jagdverbänden auszubauen.

7. Schadenskompensation und -prävention

7.1. Kompensation und Prävention - Grundlagen

Der Lebensraum der Wölfe in Österreich ist eine von Menschen geprägte und genutzte Kulturlandschaft. Unter diesen Umständen sind Schäden in der Landwirtschaft, vor allem an landwirtschaftlichen Nutztieren, zu erwarten (betreffend Jagdwirtschaft siehe Kap. 8). Die Schäden können allerdings durch geeignete Maßnahmen wesentlich reduziert werden. Nutztierhalter in Wolfsgebieten werden

deshalb rechtzeitig über die wichtigsten Techniken der Vorsorge und finanzielle Unterstützung für deren Installierung informiert. Die Abgeltung von Präventionsmaßnahmen und Schäden sind eine unabdingbare Voraussetzung für die Akzeptanz durch die lokale Bevölkerung.

Prävention und Kompensation sind nicht voneinander unabhängig und sollen einander ergänzen. Das Grundprinzip soll sein, dass Schäden soweit wie möglich durch Prävention verhindert und dennoch auftretende Schäden kompensiert werden. Im Einzelnen heißt das:

- Sind aufgrund der Haltungsbedingungen von Weidevieh und der Anwesenheit von Wölfen Schäden zu erwarten, soll geprüft werden, welche Maßnahmen der Schadensprävention diese potenziellen Schäden verhindern können. Der betroffene Landwirt wird entsprechend durch kompetente Stellen beraten. Die empfohlenen Maßnahmen sollen von öffentlicher Hand im erforderlichen Ausmaß finanziert werden.
- Grundsätzlich sollen von Wölfen verursachte Schäden ersetzt werden.
- Schäden sollen nicht ersetzt werden, wenn empfohlene Maßnahmen nicht bzw. nicht fachgerecht umgesetzt werden.
- Die grundsätzliche Vorgangsweise der Schadensabwicklung (z.B. Nachweispflicht, Begutachtung, Feststellung der Schadenshöhe) soll von den schadensabgeltenden Organisationen und den Interessenvertretern der Viehhalter vorab ausverhandelt werden.

Die Förderung von Herdenschutzmaßnahmen und die Abwicklung und Abgeltung von Schäden sollten in allen Ländern einheitlich geregelt werden. Dabei sind folgende Kernpunkte zu beachten:

- Einheitliche Gestaltung der Förderungen, Beihilfen, Entschädigungen, finanziellen Anreize.
- Eigenverantwortlichkeit der Tierhalter: Jeder Tierhalter ist für den Grundschutz seiner Tiere selbst verantwortlich. Gefördert werden sollten nur Maßnahmen, die erst durch die Anwesenheit von Großraubtieren erforderlich werden.
- In Gebieten mit permanenter Wolfspräsenz (Gebiete mit Territorien von Rudeln oder stationären Einzeltieren + einem Puffer von 30 Kilometern) sollte eine flächendeckende wolfs-sichere Haltung von Schafen, Ziegen und Gatterwild angestrebt werden.

7.2. Aktuelle Schadensregelung

Tabelle 2: Jagdgesetzliche Regelungen über Haftung und Schadenersatz durch den Jagdausübungsberechtigten für Schäden von großen Beutegreifern

Bundesland	Haftung für Schäden an Grund und Boden	Haftung für Schäden an Haustieren	Schadenersatz für Schäden in Jagdruhegebieten
<i>Burgenland</i> (§ 111)	Nein (weil ganzjährig geschont)	Nein	Nein
<i>Kärnten</i> (§ 74)	Ja	Ja	Nein
<i>Niederösterreich</i> (§ 101)	Ja	Nein	Nein
<i>Oberösterreich</i> (§65)	Ja	Nein	Ja (nicht explizit ausgenommen)
<i>Salzburg</i> (§ 91)	Nein	Nein (mögliche Ersatzleistung durch die Landesregierung weil ganzjährig geschont)	Nein
<i>Steiermark</i> (§ 64)	Nein (weil ganzjährig geschont)	Nein (weil ganzjährig geschont)	Nein
<i>Tirol</i> (§ 54)	Nein (weil ganzjährig geschont)	Nein (weil ganzjährig geschont)	Nein
<i>Vorarlberg</i> (§ 59)	Nein	Nein	Nein
<i>Wien</i> (§ 95 ff)	-	-	-

7.3. Aktueller Stand der Abgeltung von Wolfsschäden in den einzelnen Bundesländern

Die derzeitige Lösung der Schadensabgeltung mittels Versicherungen wird bei Zunahme der Wolfsschäden nicht ausreichen und neue Modelle müssen gegebenenfalls entwickelt werden.

Tabelle 3: Regelung für die Abgeltung von Wolfsschäden in den Bundesländern

Bundesland	Regelung
Burgenland	keine Regelung
Kärnten	Versicherung der Kärntner Jägerschaft, Fonds des Amts der Kärntner Landesregierung (in Zweifelsfällen)
Niederösterreich	Versicherung des Niederösterreichischen Landesjagdverbands
Oberösterreich	Versicherung des Oberösterreichischen Landesjagdverbands
Salzburg	Fonds des Amts der Salzburger Landesregierung
Steiermark	Versicherung des Amts der Steiermärkischen Landesregierung
Tirol	Versicherung des Tiroler Jägerverbands, Fonds des Amts der Tiroler Landesregierung (in Zweifelsfällen)
Vorarlberg	Entschädigung durch Amt der Vorarlberger Landesregierung
Wien	keine Regelung

7.4. Herdenschutzmaßnahmen

Herdenschutzmaßnahmen bieten keinen vollkommenen Schutz, können aber Schäden effektiv verringern.

Folgende Schutzmaßnahmen können aufgrund internationaler Erfahrungen empfohlen werden:

Empfohlene Herdenschutzmaßnahmen

- Nicht elektrischer Festzaun (Maschendraht): Für kleinräumigen Einsatz (Hobbyhalter), Mindesthöhe 120 cm, besser 140 cm, und mit Untergrabeschutz; oder als Wildgatterzaun mit Untergrabeschutz
- E-Zaun, mit Draht oder Litzen: 5 Drähte/Litzen in 20, 40, 60, 90, und 120 cm Höhe, mind. 5000V
- E-Netzzaun: Mindesthöhe 110 cm; vorzugsweise mit verstärkten Vertikalstreben zur Erhöhung der Stabilität und Sichtbarkeit. Als Schutz vor Überspringen kann noch eine nicht stromführende Litze über dem Zaun gespannt werden.
- Lappenzaun: nur für kurzzeitigen Einsatz, z.B. als Sofortmaßnahme nach Wolfsangriffen
- Behirtung: auf Almflächen mit frei weidenden Schafen/Ziegen als Grundlage für den effizienten Einsatz bzw. die Durchführung anderer Herdenschutzmaßnahmen (Herdenschutzhunde, Nachtpferch)
- Herdenschutzhunde: Herdenschutzhunde fühlen sich der zu bewachenden Herde zugehörig und verteidigen diese selbstständig. Entscheidend für den Erfolg ist sorgfältige Zucht und Ausbildung (Auslese ungeeigneter Individuen, Aufwachsen der Welpen in der Herde, conse-

quente Korrektur von Fehlverhalten). Herdenschutzhunde werden vor allem zum Schutz von Schafen und Ziegen eingesetzt, können aber auch mit Rindern, Pferden und anderen Arten sozialisiert werden. Damit Herdenschutzhunde wirksam sein können, darf sich die Herde nicht zu sehr zerstreuen; daher werden Herdenschutzhunde oft zusammen mit Behirtung oder Zäunung eingesetzt.

- Nachtperch: Nächtliches Zusammentreiben einer frei weidenden Herde in eine wolfsicher gestaltete Koppel.

Nicht empfohlen werden nach derzeitigem Wissenstand Herdenschutzesel und Herdenschutzlamas, negative Konditionierung durch Vergällung von Kadavern oder Beschuss mit Gummigeschoßen (damit kann man einen Wolf von einem Ort vertreiben, aber nicht das Jagen abgewöhnen; zur Erziehung habituerter Individuen mit dieser Maßnahme siehe Kap. 10), akustische und visuelle Abwehrmethoden (höchstens für kurzfristigen Einsatz, z.B. Böller oder Blinklichter), Schutzhalsbänder (wurden gegen Luchse entwickelt und haben sich nicht bewährt).

Herdenschutz in alpinen Gebieten ist aufgrund des Geländes und der oft schlechten Zugänglichkeit schwieriger als im Flachland. Trotzdem ist ein funktionierender Herdenschutz für die Almwirtschaft im Wolfsgebiet von essentieller Bedeutung. Oft müssen mehr als eine Methode gleichzeitig angewendet werden. In einigen Gebieten kann das Zusammenlegen kleiner Herden zu größeren Einheiten sinnvoll sein, um den Aufbau eines effektiven Herdenschutzes wirtschaftlich möglich zu machen.

Wirksamer Herdenschutz ist fachlich anspruchsvoll. Es ist Aufgabe der nationalen Beratungsstelle für Herdenschutz, lokal abgestimmte Schutzmaßnahmen auszuarbeiten.

In Gebieten mit permanenter Wolfspräsenz sollen Herdenschutzmaßnahmen flächendeckend empfohlen und gefördert werden und sollte der Grundsatz „Prävention vor Kompensation“ gelten. Die Wolfsbeauftragten liefern den Landesbehörden die fachlichen Vorschläge für die Identifizierung der Gebiete mit permanenter Wolfspräsenz.

7.5. Vorgehen im Schadensfall

Ein Landwirt findet einen Kadaver, möglicherweise handelt es sich um einen Wolfsriss.

Der Landwirt meldet den Vorfall an eine der folgenden Stellen: Bezirksbauernkammer, Ortsbauernobmann, Schafzuchtverband, Bezirkshauptmannschaft, Polizei, Gemeinde, Jagd-ausübungsberechtigten oder Präventionsberater (alle diese Stellen kennen den Ablauf und vermitteln den zuständigen Schadensbegutachter) bzw. verständigt selbst den Schadensbegutachter.

Der Schadensbegutachter soll so rasch wie möglich nach Auffinden des Risses verständigt werden.

Der Schadensbegutachter untersucht den Kadaver (Bissspuren, Fraßspuren) und den Fundort (Spuren, Losung, Haare) und erstellt ein Rissgutachten. In nicht eindeutigen Fällen bzw. im Rahmen des Monitorings kann der Schadensbegutachter DNA-Proben nehmen und mit dem endgültigen Gutachten bis zum Vorliegen der Analyseergebnisse zuwarten.

Erbringt die Untersuchung des Kadavers durch den Schadensbegutachter Hinweise, die einen Wolfsriss sicher/wahrscheinlich/möglich erscheinen lassen, wird auch der Präventionsberater verständigt.

Der Präventionsberater oder der Schadensbegutachter unterstützen nach Bedarf den Landwirt bei der Schadensmeldung an die Schadensausgleich zahlende Institution. Der Präventionsberater

unterstützt den Landwirt bei der Überprüfung, ob weitere Tiere abgängig sind und klärt welche Präventionsmaßnahmen ergriffen werden können/sollen.

Der Präventionsberater verständigt die benachbarten Betriebe/Almen.

8. Jagd

Das Jagdrecht ist mit Grund und Boden untrennbar verbunden. Jagdbares Wild ist bis zum Zeitpunkt der Aneignung durch den Jagd ausübungs berechtigten zwar herrenlos, das zu erlegende Wild ist aber jedenfalls auch Teil des Jagdbetriebes und stellt einen wirtschaftlichen Wert dar.

8.1. Einfluss auf Schalenwild und Jagdbetrieb, Rotwildfütterungen und Wintergatter

Der konkrete Einfluss der Wölfe auf die Populationen ihrer Beutetiere ist von vielen Faktoren abhängig (z.B. Anzahl, Verteilung, Produktivität und Populationsgröße der Beutetierarten, Landschaftsstruktur und andere Habitatfaktoren) und für Österreich nicht ohne weiteres vorhersagbar.

Rotwildfütterungen und Wintergatter dienen in Ermangelung der früheren Wander- und Überwinterungsmöglichkeiten in den Tieflagen der Versorgung des Rotwildes und der Hintanhaltung von Wildschäden. Die Möglichkeit einer Vertreibung des Rotwilds aus Fütterungseinstand oder Wintergatter und das daraus resultierende Schadenspotential stellt ein erhebliches Risiko für den Jagd ausübungs berechtigten dar, der persönlich verschuldens unabhängig haftet.

Es wird daher wichtig sein, den Einfluss der Wölfe auf den Jagdbetrieb in Österreich in den nächsten Jahren gut zu dokumentieren und wissenschaftlich zu untersuchen. Darauf aufbauend sollen fachliche Empfehlungen zur Wildschadensprophylaxe erarbeitet werden – insbesondere zur Erhaltung der Objektschutzwirkung von Schutz- und Bannwäldern. Die Beratung von Forstbehörde, Jägern und Grundeigentümern vor Ort soll eine Risikoprognose umfassen und Anpassungsmöglichkeiten betreffend Rotwild aufzeigen.

8.2. Jagdhunde

Gut abgeführte Jagdhunde sind unentbehrlich für eine weidgerechte Jagd ausübung und haben auch abgesehen von der emotionalen Komponente einen hohen Wert. Es kann, wie Beispiele in Skandinavien zeigen, nicht ausgeschlossen werden, dass Hunde im jagdlichen Einsatz von Wölfen verletzt oder getötet werden. Unter österreichischen Bedingungen ist am ehesten bei Bewegungsjagden mit Stöberhunden und in der Schweißarbeit, in deren Rahmen der Hund geschnallt wird, mit Problemen zu rechnen.

Jagdlich geführte Hunde sollten im Schadensfall versicherungstechnisch wie Nutztiere (z.B. Schafe) behandelt werden. Bei der Nachsuche sollte der Hund erst in kurzer Entfernung vom angeschweißten Wild geschnallt werden.

9. Öffentlichkeitsarbeit

Die Öffentlichkeitsarbeit hat zum Ziel, die Bevölkerung aktuell, sachlich und unvoreingenommen über den Wolf zu informieren und Vertrauen in das Wolfsmanagement zu schaffen. Wölfe polarisieren wie keine andere Tierart die Gesellschaft. Deshalb ist es umso wichtiger, Probleme offen anzusprechen und Lösungsmöglichkeiten aufzuzeigen.

Die Bereitstellung von Informationen zu aktuellem Geschehen und begleitenden Managementmaßnahmen ist Aufgabe der Behörden und der Wolfsbeauftragten. Die Bundesländer informieren die Öffentlichkeit u.a. durch Presseaussendungen, die Wolfsbeauftragten halten Vorträge und stehen für Anfragen der Medien zur Verfügung. Notwendig wäre die Etablierung einer Website, die vom Wolfsbeauftragten unter Rücksprache mit den Ländern betreut wird und vorerst folgende Informationen beinhalten soll:

- Jahresberichte, Informationsblätter
- Aktuelles
- Kontaktadressen

Umfassende Öffentlichkeitsarbeit muss die Bevölkerung auf mehreren Wegen erreichen. Hier kommt den mit den Materien befassten Verbänden und Interessenvertretungen besonders in der zielgruppenspezifischen Informationsarbeit eine tragende Rolle zu. Die einzelnen Aktivitäten sollten aufeinander abgestimmt werden und auf der fachlichen Ebene ein einheitliches Bild darstellen. Die Wolfsbeauftragten sind Teil der umfassenden Öffentlichkeitsarbeit und stellen ihr Fachwissen zur Verfügung.

10. Umgang mit Wölfen in besonderen Situationen

Wenn Wölfe in einer Kulturlandschaft wie Mitteleuropa leben, kommen sie zwangsläufig in engen Kontakt mit Menschen. Der Mythos vom Tier, das unberührte Wildnis und weiträumig menschenleere Gebiete braucht, wird von der Realität überholt. Es gehört zum **normalen Verhalten**, wenn Wölfe auch tagsüber von bewohnten Gebäuden aus gesehen werden, nachts gelegentlich Dörfer durchqueren und nach unzureichend geschützten Nahrungsgütern des Menschen, besonders Schafen, greifen. Die Erfahrung zeigt, dass ein solches Verhalten keine erhöhte Gefährdung des Menschen darstellt und Schäden durch Wölfe mittels Vorsorgemaßnahmen erfolgreich begrenzt werden können. Wölfe sind reine Fleischfresser und das Töten von Wild- wie Haustieren ist keine Form der Aggression, sondern einfach Nahrungserwerb. Trotzdem gibt es gelegentlich Wölfe, die davon abweichendes Verhalten zeigen und deswegen dem Menschen besondere Probleme bereiten.

Wölfe in besonderen Situationen können als Bedrohung empfunden werden oder tatsächlich darstellen. In den Tabellen 4 bis 6 sind Beispiele für besondere Situationen aufgeführt zusammen mit möglichen Ursachen, Einschätzungen und Handlungsempfehlungen.

Problemsituationen können durch Wölfe entstehen, deren Verhalten außerhalb der Bandbreite des Verhaltens der meisten Wölfe liegt und die für den Menschen größere wirtschaftliche und/oder sicherheitsrelevante Probleme verursachen. Verursachen Wölfe in manchen Gegenden mit schlechtem Schutz der Nutztiere hohe Schäden, lässt dies nicht automatisch auf auffällige Wölfe schließen.

Habituation bezeichnet in diesem Kontext die Gewöhnung des Tieres an die Anwesenheit des Menschen. Habituierte Tiere lassen den Menschen relativ nahe an sich heran. Sie haben gelernt, dass Menschen keine Gefahr darstellen. Sie sind aber nicht aggressiv. Sie nähern sich dem Menschen auch nicht gezielt an. Es besteht kein positiver Reiz durch den Menschen, sondern der negative Reiz ist lediglich weggefallen. Habituiertes Verhalten entsteht durch individuelles Lernen oder wird von den Elterntieren auf die Jungen übertragen.

Als **Futterkonditionierung** wird ein Verhalten bezeichnet, bei dem Tiere bestimmte Situationen mit dem Erhalt von Futter verknüpfen. Im Bereich auffälliger Individuen bei Wölfen versteht man darunter in der Regel die Verknüpfung von menschlichen Einrichtungen mit verfügbarer Nahrung.

Futterkonditionierte Tiere suchen diese also gezielt auf, ohne dass sie wissen, ob es in diesem konkreten Fall dort Futter gibt, sondern weil sie aus Erfahrung wissen, dass dies oft der Fall ist. Hier besteht also ein positiver Reiz.

Aversive Konditionierung bezeichnet eine Verknüpfung bestimmter Situationen mit negativen Erlebnissen wie Schmerzen oder Gefahr. In diesem Kontext stellen diese Situationen die Anwesenheit des Menschen oder die Nähe zu Häusern oder Siedlungen dar. Diese Konditionierung kann man durch **Vergrämen** erreichen. Unter Vergrämen versteht man z.B. das Beschießen auffälliger Individuen mit Gummikugeln oder Leuchtraketen. Das ausschließliche Vertreiben von Tieren stellt keine Maßnahme der aversiven Konditionierung dar, da damit nur ein Ortswechsel und keine grundsätzliche Verhaltensänderung erreicht wird. Es kann sich aber durchaus schadensmindernd auswirken.

Unter **Besendern** versteht man das Anbringen von Telemetriesendern am Tier. Der heutige Stand der Technik für Wölfe sind kombinierte Sender mit GPS-GSM- und VHF-Einheiten (Satelliten-Telemetriesender mit Mobilfunknetzübertragung und zusätzlicher Funksendeinheit).

Zum Vergrämen von auffälligen Wölfen gibt es noch wenig Erfahrung. Bisherige Erfahrungen mit Problembären in Europa zeigen, dass erfolgreiches Vergrämen keine Selbstverständlichkeit, sondern eher die Ausnahme ist. Daraus lassen sich folgende Empfehlungen ableiten:

- „Normale“ Schäden lassen sich in der Regel durch Vergrämen nicht verhindern, sondern nur durch Maßnahmen der Schadensprävention.
- Je früher eingeschritten wird, desto höher ist die Erfolgswahrscheinlichkeit.
- Die Tiere müssen mehrmals im Laufe einiger Wochen/Monate intensiv vergrämt werden.
- In dieser Zeit dürfen sie nach Möglichkeit keine gegenteiligen Erfahrungen machen, z.B. futterkonditionierte Tiere dürfen nicht in Siedlungen kommen, ohne vergrämt zu werden.
- Bei habituierten Tieren ist es leichter, eine aversive Konditionierung zu erreichen als bei futterkonditionierten Tieren.
- Besenderung ist für das Auffinden der auffälligen Wölfe zur gezielten Vergrämung notwendig.

Im Folgenden (Tabellen 4-6) wird das **grundsätzliche Vorgehen in Einzelfällen** tabellarisch beschrieben. Dabei sind alle Fälle berücksichtigt, die in mit Österreich vergleichbaren Landschaften bereits vorkamen oder die nicht völlig unwahrscheinlich sind. Trotzdem kann nicht ausgeschlossen werden, dass Fälle auftreten, die hier nicht aufgeführt werden. Darüber hinaus können bei den hier aufgeführten Fällen Besonderheiten eintreten, die ein anderes Vorgehen als das hier empfohlene erfordern.

Alle Fälle mit auffälligen Wölfen werden im Auftrag der zuständigen Behörde von einem Wolfsbeauftragten vor Ort begutachtet. Dieser bewertet entsprechend der Tab. 4-6, nach Möglichkeit in Absprache mit anderen erfahrenen Personen, die Situation und erstattet Befund und Gutachten betreffend gegebenenfalls notwendiger Maßnahmen. Die Entscheidung über durchzuführende Maßnahmen trifft dann die zuständige Behörde innerhalb des gesetzlichen Rahmens. Sie kann weitere Experten zuziehen und sich mit der KOST abstimmen.

Tabelle 4: Einschätzung verschiedener Wolfsverhaltensweisen in Bezug auf die Gefährlichkeit für den Menschen und daraus abgeleitete Handlungsempfehlungen

Verhalten	Ursache	Einschätzung	Handlungsempfehlung
Wölfe laufen im Schutz der Dunkelheit direkt an Ortschaften entlang oder durch Siedlungen hindurch.	Wölfe meiden Menschen, aber nicht menschliche Strukturen. Evtl. Markierverhalten, insbes. während der Ranzzeit.	Ungefährlich. Problem kann entstehen, wenn Wölfe regelmäßig Nahrung in der Nähe oder innerhalb von Siedlungen finden.	Grundsätzlich kein Handlungsbedarf. Ggf. Vermeidung/ Beseitigung von Nahrungsquellen.
Wolf läuft im Hellen in Sichtweite von Ortschaften/Einzelhöfen entlang.	Wölfe meiden Menschen, aber nicht menschliche Strukturen (s.o.).	Ungefährlich (s.o.).	Grundsätzlich kein Handlungsbedarf. Ggf. Vermeidung / Beseitigung von Nahrungsquellen.
Wolf flüchtet nicht sofort beim Anblick von Menschen und Autos. Bleibt stehen und beobachtet seinerseits.	Das Tier hat bisher keine schlechte Erfahrung gemacht. Insbesondere Jungwölfe reagieren eher unbedarft und neugierig.	Ungefährlich. Problem kann entstehen, wenn das Tier angelockt bzw. gefüttert wird.	Grundsätzlich kein Handlungsbedarf. Spezifische Information.
Wolf wird über längere Zeit in der Nähe menschlicher Siedlungen gesehen.	Unterschiedlich, u.a.: Futterquelle Beziehung zu Hunden (s.u.).	Verlangt Aufmerksamkeit. Mögliches Konditionierungs- oder Habituerungsproblem.	Genaue Analyse. Spezifische Information. Bei Bedarf Futterquelle entfernen. Evtl. besondern und vergrämen.
Wolf nähert sich mehrfach Menschen, interessiert sich anscheinend für Menschen, verhält sich aber in keiner Weise aggressiv.	Wurde durch die Anwesenheit von Menschen "belohnt"; z.B. durch Futter oder durch für ihn interessante Gegenstände.	Kritisch. Konditionierung in Verbindung mit Habituerung kann dazu führen, dass Wölfe immer dreister werden. Verletzung von Menschen nicht ausgeschlossen.	Möglichst früh besondern und vergrämen. Hat dies trotz sachgerechter Vergrämung keinen Erfolg, soll das Tier entfernt werden, da offensichtlich starker, aber unerkannter Anreiz vorhanden und aggressives Verhalten wahrscheinlich.
Wolf reagiert unprovokiert aggressiv auf Menschen.	z.B. Tollwut, extreme Habituerung.	Gefährlich.	Entfernen.

Tabelle 5: Einschätzung verschiedener Wolfsverhaltensweisen in Bezug auf die Gefährlichkeit für Hunde und daraus abgeleitete Handlungsempfehlungen

Verhalten	Ursache	Einschätzung	Handlungsempfehlung
Wolf tötet einen Jagdhund im Jagdeinsatz in großer Distanz zum Menschen.	Wölfe sehen Hunde als Konkurrenten an.	Natürliches Wolfsverhalten.	Spezifische Information.
Wolf hält sich längere Zeit in der Nähe eines Dorfes auf.	Unterschiedlich, u.a.: A) Ranzzeit: Wolf sucht Paarungspartner. B) Wolf sieht in Dorfhunden Konkurrenten, v.a. in der Ranzzeit. C) "soziale Beziehung" zu einem Hund.	Verlangt Aufmerksamkeit. A) mögliches Hybridisierungsproblem. B) Verletzungsgefahr für Hund C) Lärmbelästigung; wenn Verhalten gefördert wird, mögliches Habitierungsproblem.	Spezifische Information und Öffentlichkeitsarbeit . Genauere Analyse und entsprechende Handlungsempfehlung (z.B. Vergrämung). Hunde sicher verwahren.
Wolf nähert sich mehrfach Menschen mit Hunden (nicht aggressiv).	Sieht in Hund einen Artgenossen.	Verlangt Aufmerksamkeit. Mensch empfindet die Situation meist als bedrohlich. Gefahr für den Hund nicht ausgeschlossen.	Spezifische Information. Möglichst frühzeitig besondern und vergrämen.
Wolf nähert sich mehrfach Menschen mit Hunden und reagiert aggressiv auf angeleinte bzw. in unmittelbarer Nähe des Menschen befindliche Hunde.	Wolf sieht im Hund einen Artgenossen, der in sein Territorium eingedrungen ist.	Kritisch. Hund kann verletzt oder getötet werden. Für den Menschen extreme Stresssituation.	Entfernen.
Wolf tötet wiederholt Hunde im Umfeld menschlicher Behausungen.	Wolf hat gelernt, dass Hunde einfache Beute sind.	Kritisch. Großer Schaden für die Akzeptanz der Wölfe.	Hunde schützen, soweit möglich. Bei ausbleibendem Erfolg trotz Schutzes Entfernen des Wolfes.

Tabelle 6: Einschätzung verschiedener Wolfsverhaltensweisen in Bezug auf die Schadenshöhe und generelle Akzeptanz und daraus abgeleitete Handlungsempfehlungen

Verhalten	Ursache	Einschätzung	Handlungsempfehlung
Wolf tötet ungeschützte oder nicht ausreichend geschützte Nutztiere.	Wölfe können nicht zwischen erlaubten und unerlaubten Beutetieren unterscheiden. Sie nehmen die Beute, die am einfachsten zu erreichen ist.	Ungefährlich. Problem für die Akzeptanz kann entstehen, wenn Wölfe häufig Erfolg haben und sich dadurch auf Nutztiere spezialisieren.	Spezifische Information. Nutztiere schützen.
Wolf tötet immer wieder sachgerecht ^{*)} geschützte Nutztiere. Findet stets einen Weg, den Schutz zu überwinden.	Wolf hat wiederholt Erfolg gehabt und gelernt, dass Nutztiere einfache Beute sind.	Kritisch. Einzelner Wolf verursacht unverhältnismäßig hohen finanziellen Schaden. Ggf. großer Akzeptanzschaden.	Sichere Schutzmethode suchen. Bei ausbleibendem Erfolg und behördlicher Feststellung, dass keine andere zufriedenstellende Lösung vorhanden ist, Entfernen des Tieres.

*) siehe Kap. 7.3

Ausnahmen:

Entlaufene **Gehegetiere** sind von Haus aus in einem gewissen Maße habituiert. Auch wenn sich manche Tiere gut in der freien Wildbahn eingewöhnen können, stellen sie immer ein erhöhtes Risiko für den Menschen dar. Sie sind deshalb auf jeden Fall unter Beachtung der gesetzlichen Rahmenbedingungen zu entfernen, nach Möglichkeit durch Einfangen und Verbringen in ihr ursprüngliches Gehege. Zur Hintanhaltung nachfolgender Konflikte wird auf die Wichtigkeit der ausbruchsicheren Haltung von Gehegewölfen nachdrücklich hingewiesen. In diesem Zusammenhang kommt der Kennzeichnungs- und Aufzeichnungspflicht besondere Bedeutung zu und wird hinsichtlich der lückenlosen Erfassung Verbesserungsbedarf geortet.

11. Ausnahmen von den Schutzbestimmungen

Nach Artikel 12 der FFH-Richtlinie ist der Wolf streng geschützt und „*alle absichtlichen Formen des Fangs oder der Tötung*“ sowie „*jede absichtliche Störung*“ verboten. Nach Artikel 16 (Abs.1) sind jedoch Ausnahmen möglich, „*sofern es keine anderweitige zufriedenstellende Lösung gibt und unter der Bedingung, dass die Populationen der betroffenen Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet trotz der Ausnahmeregelung ohne Beeinträchtigung in einem günstigen Erhaltungszustand verweilen*“, und zwar:

- a. zum Schutz der wildlebenden Tiere und Pflanzen und zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume;
- b. zur Verhütung ernster Schäden insbesondere an Kulturen und in der Tierhaltung sowie an Wäldern, Fischgründen und Gewässern sowie an sonstigen Formen von Eigentum;

- c. im Interesse der Volksgesundheit und der öffentlichen Sicherheit oder aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art oder positiver Folgen für die Umwelt;
- d. zu Zwecken der Forschung und des Unterrichts, der Bestandsauffüllung und Wiederansiedlung und der für diese Zwecke erforderlichen Aufzucht, einschließlich der künstlichen Vermehrung von Pflanzen;
- e. um unter strenger Kontrolle, selektiv und in beschränktem Ausmaß die Entnahme oder Haltung einer begrenzten und von den zuständigen einzelstaatlichen Behörden spezifizierten Anzahl von Exemplaren bestimmter Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV zu erlauben.

12. Sonderfälle

12.1. Hybriden

Alle unsere Haushunderassen stammen vom Wolf ab. Trotz der Domestikation über Tausende von Jahren können sich Haushunde und Wölfe weiterhin gemeinsam fortpflanzen. Das kann, neben der gewollten Einkreuzung von Wölfen in Haushunderassen, auch in der freien Natur vorkommen. Besonders gefährdet sind stark zersplitterte Wolfspopulationen geringer Dichte.

Das Eindringen von Hundegenen in den Genpool einer Wolfspopulation kann nachteilige Folgen haben. Wolf-Haushund-Hybriden sind weniger angepasst an ein Leben in freier Natur und weniger scheu als Wölfe. Das erhöht die Wahrscheinlichkeit, in Konflikt mit Menschen zu geraten. Die geringere Lebensfähigkeit können Hybriden z.T. durch höhere Produktivität ausgleichen (Wölfe haben eine Paarungszeit im Jahr, Haushunde haben keine festen Paarungszeiten und Hündinnen werden 2-3 Mal im Jahr läufig).

Aus Artenschutzgründen sollten alle Hybriden aus der freien Wildbahn entfernt werden. Bis zur Entnahme sollten durch freilebende Hybriden verursachte Schäden wie Wolfschäden behandelt werden.

12.2. Totfund

Wird ein Kadaver gefunden und besteht Verdacht, dass es sich um einen Wolf handeln könnte, soll der Jagdausübungsberechtigte oder die Polizei verständigt werden. Der Jagdausübungsberechtigte sollte umgehend den Fund dem Wolfsbeauftragten oder der zuständigen Behörde (Bezirkshauptmannschaft, Amt der Landesregierung) melden. Ziel ist die möglichst rasche Untersuchung der Fundstelle sowie die sachgerechte Kühlung und Obduktion des Kadavers.

12.3. Verletzte oder kranke Wölfe

Wird ein verletzter oder kranker Wolf aufgefunden oder besteht Verdacht, dass es sich um einen verletzten oder kranken Wolf handeln könnte, soll der Jagdausübungsberechtigte oder die Polizei verständigt werden. Der Jagdausübungsberechtigte sollte umgehend den Vorfall dem Wolfsbeauftragten oder der zuständigen Behörde (Bezirkshauptmannschaft, Amt der Landesregierung) melden. Die Entscheidung, ob das Tier schmerzlos getötet werden muss oder in der freien Wildbahn belassen werden kann, sollte unter Berücksichtigung der landesgesetzlichen Regelungen aufgrund der Einschätzung eines beigezogenen Tierarztes sowie des Wolfsbeauftragten erfolgen. Eine Unterbringung in einem Gehege sollte auf Ausnahmefälle und auf kurze Zeit beschränkt bleiben.

13. Internationale Zusammenarbeit

Wölfe halten sich nicht an Staatsgrenzen. Management sollte auf die Population ausgerichtet sein und somit den Blick auch über die Grenzen richten. Das bedeutet Mitarbeit in internationalen Arbeitsgruppen/Gremien sowie Abstimmung von Managementmaßnahmen mit Nachbarländern. Österreich ist bereits in einigen internationalen Arbeitsgruppen vertreten (Wolf Alpine Group, Working Group on Wolves der Europäischen Kommission, Plattform WISO „Large carnivores, wild ungulates and society“ der Alpenkonvention) und wird die Zusammenarbeit weiterhin pflegen.

ISBN: 978-3-200-02965-1

WOLFSMANAGEMENT IN ÖSTERREICH

**GRUNDLAGEN UND
EMPFEHLUNGEN**



**ÖSTERREICHZENTRUM
BÄR WOLF LUCHS**

Österreichzentrum Bär, Wolf, Luchs

Wolfsmanagement in Österreich

Grundlagen und Empfehlungen

Aktualisierte Version 2021

Das vorliegende Dokument „Wolfsmanagement in Österreich: Grundlagen und Empfehlungen“ wurde durch eine Arbeitsgruppe im Auftrag des Österreichzentrum Bär, Wolf, Luchs erarbeitet. Mit der Leitung war Dr. Martin Janovsky (Amt der Tiroler Landesregierung) betraut, die wissenschaftliche Beratung erfolgte durch Dr. Georg Rauer.

In der Arbeitsgruppe waren folgende Institutionen vertreten:

- Land Kärnten
- Land Niederösterreich
- Land Oberösterreich
- Land Salzburg
- Land Tirol
- Land Vorarlberg
- Stadt Wien
- Almwirtschaft Österreich
- Dachverband Jagd Österreich
- Institut für Wildbiologie und Jagdwirtschaft, Universität für Bodenkultur Wien
- Österreichischer Naturschutzbund
- Österreichischer Bundesverband für Schafe und Ziegen
- VetMed Forschungsinstitut für Wildtierkunde und Ökologie (FIWI)
- WWF Österreich - World Wide Fund for Nature

Redaktionsteam:

Martin Janovsky, Georg Rauer, Albin Blaschka

Zitiervorschlag:

Österreichzentrum Bär, Wolf, Luchs, 2021: Wolfsmanagement in Österreich. Grundlagen und Empfehlungen. Aktualisierte Version 2021. 37 S.

Online verfügbar unter: <https://baer-wolf-luchs.at/>

Impressum

Verein Österreichzentrum Bär, Wolf, Luchs
Altirdning 11, A 8952 Irdning-Donnersbachtal
ZVR: 1822244074

<https://baer-wolf-luchs.at>

Geschäftsführer: Dr. Albin Blaschka

Obmann: Mag. Klaus Pogadl

Kontakt: office@baer-wolf-luchs.at

Inhalt

1	Einleitung.....	5
1.1	Grundlagen.....	5
1.2	Wildtiermanagement.....	6
2	Ziele und Grundsätze.....	7
2.1	Ziel.....	7
2.2	Grundsätze.....	7
3	Biologische Grundlagen und Verbreitung.....	8
4	Rechtsgrundlagen.....	10
4.1	Internationale Abkommen.....	10
4.2	Europarechtliche Bestimmungen.....	11
4.3	Landesgesetze: Jagdrecht, Naturschutzrecht und Artenschutzverordnung.....	11
4.4	Ausnahmen von den Schutzbestimmungen.....	11
5	Struktur des Wolfsmanagements.....	14
5.1	Österreichzentrum Bär, Wolf, Luchs (ÖZ).....	14
5.2	Wolfsbeauftragte.....	16
5.3	Rissbegutachter.....	16
5.4	Landwirtschaftliche Präventionsberater.....	17
5.5	Eingreifteam.....	17
6	Monitoring.....	18
7	Schadenskompensation und -prävention.....	19
7.1	Kompensation und Prävention - Grundlagen.....	19
7.2	Aktuelle Schadensregelung.....	20
7.3	Aktueller Stand der Abgeltung von Wolfsschäden in den einzelnen Bundesländern.....	20
7.4	Herdenschutzmaßnahmen.....	21
7.5	Vorgehen im Schadensfall.....	23
8	Wolf und Schalenwildmanagement.....	25
8.1	Rotwildmanagement.....	25
8.2	Jagdhunde.....	26
9	Öffentlichkeitsarbeit.....	27
10	Umgang mit Wölfen in besonderen Situationen.....	28
11	Sonderfälle.....	33
11.1	Hybride.....	33
11.2	Totfund.....	33
11.3	Verletzte oder kranke Wölfe.....	33
12	Glossar.....	34



1 Einleitung

1.1 Grundlagen

Die letzten autochthonen Wolfspopulationen in Österreich sind im Laufe des 19. Jahrhunderts durch intensive Verfolgung erloschen. Im 20. Jahrhundert haben nur mehr vereinzelt Wölfe aus benachbarten Ländern das österreichische Staatsgebiet erreicht. Mit der Einführung strengerer Schutzbestimmungen in vielen europäischen Ländern haben sich die Wolfspopulationen im Umfeld von Österreich stabilisiert bzw. wieder zugelegt. Das gilt im besonderen Maße für die italienische Population, die sich in den letzten 40 Jahren über den Apennin bis in die Westalpen ausgebreitet hat, und die Mitteleuropäische Tieflandpopulation, die seit ihrer Entstehung vor 20 Jahren ein exponentielles Wachstum erfährt. Aber auch die Wolfspopulationen im Nordosten und Südosten von Österreich nehmen zu und zeigen Ausbreitungstendenzen in unsere Richtung.

Um die Jahrtausendwende sind Wolfsbesuche in Österreich etwas häufiger geworden. 2009 hat sich jedoch die Situation nachdrücklich geändert: 6-8 Individuen konnten im Laufe des Jahres nachgewiesen werden. Bis 2016 blieb die Zahl der jährlich nachgewiesenen Wölfe unter 10. Das erste Rudel entstand 2016 am Truppenübungsplatz Allentsteig und reproduziert seitdem jedes Jahr. In den letzten Jahren ist auch im restlichen Österreich die Anzahl der zu- bzw. durchwandernden Tiere angestiegen. Sofern die Entwicklung in den Nachbarländern weiterläuft wie bisher, ist mit einer intensiveren Zuwanderung und weiteren Rudelgründungen in näherer Zukunft zu rechnen.

Die Rückkehr der Wölfe stellt einerseits eine Bereicherung für die Natur dar, bedeutet aber in der österreichischen Kulturlandschaft auch Konflikte mit den Interessen der Landnutzer und stellt eine große Herausforderung für die Weidetierhaltung dar. Das Wolfsmanagement hat zur Aufgabe, Strukturen und Maßnahmen für ein möglichst konfliktfreies Zusammenleben von Mensch und Wolf zu schaffen und umzusetzen, wobei der Mensch im Mittelpunkt des Wolfsmanagements steht.

Wildtiermanagement liegt in der Kompetenz der Bundesländer. Diese Grundlagen und Empfehlungen für ein Wolfsmanagement in Österreich sollen den Rahmen vorgeben und als Leitfaden für die Umsetzung von Maßnahmen in den einzelnen Bundesländern dienen. Bei einer so großräumig agierenden Art wie dem Wolf ist eine Abstimmung der länderspezifischen Regelungen und Vorkehrungen bzw. auch die Einrichtung länderübergreifender Programme erforderlich.

Die ersten Empfehlungen und Richtlinien zum Wolfsmanagement in Österreich wurden im Jahr 2012 von der Länderübergreifenden Koordinierungsstelle für den Braunbären, Luchs und Wolf (KOST) in Abstimmung mit Interessenvertretungen und unter Beiziehung von Vertretern der Wissenschaft entwickelt. Als Vorlage dienten der österreichische Bärenmanagementplan sowie Wolfsmanagementpläne in Deutschland.

Die Aufgaben der KOST hat im Jahr 2019 das Österreichzentrum Bär, Wolf, Luchs (ÖZ) übernommen. Im Rahmen der Jahreshauptversammlung am 26. Februar 2020 wurde die Einrichtung einer Arbeitsgruppe zur Überarbeitung der Managementempfehlungen beschlossen. Diese Arbeitsgruppe war von Juli 2020 bis Mai 2021 aktiv und legte der Vollversammlung des ÖZ im März 2021 die erste Überarbeitung vor. Nach einem Stimmverfahren wurde der endgültige Entwurf im Juni 2021 einstimmig angenommen.

1.2 Wildtiermanagement

Unter Wildtiermanagement versteht man die Umsetzung von Maßnahmen zur Erreichung vordefinierter Zielvorstellungen für eine Wildtierart (z.B. Populationsgröße, -dichte oder Verbreitung). Die möglichen Strategien umfassen Schutz, Kontrolle und nachhaltige Nutzung. Die möglichen Maßnahmen zur Erreichung dieser Zielvorstellungen reichen von der direkten Manipulation (z. B. Reduktion, nachhaltige Bejagung) über die indirekte Manipulation (z.B. Lebensraumverbesserungsmaßnahmen) bis zum Totalschutz einer Wildtierpopulation. Im Falle des Wolfsmanagements stehen als Ziele die Erreichung eines günstigen Erhaltungszustandes gemäß FFH-Richtlinie sowie ein möglichst konfliktfreies Zusammenleben mit der gesamten Bevölkerung und den betroffenen Interessensgruppen im Vordergrund. In der vom Menschen geprägten und genutzten Landschaft Europas müssen in die Diskussion über Populationsentwicklung und Konfliktbewältigung die betroffenen Interessensgruppen eingebunden werden. Neben der Auswahl und Durchführung der Maßnahmen muss ein Wildtiermanagement auch laufende Erfolgskontrollen (Monitoring) umfassen. Nur so kann festgestellt werden, ob die gesetzten Maßnahmen den gewünschten Erfolg zeigen, und gegebenenfalls Anpassungen vorgenommen werden. Ein oft unterschätzter, aber für den Erfolg vieler Managementmaßnahmen bedeutender Punkt, ist die möglichst umfassende Information der Öffentlichkeit. Große Beutegreifer wie z. B. Wölfe haben einen Aktionsraum von mehreren hundert Quadratkilometern und halten sich nicht an administrative Grenzen. Aus diesem Grund ist es notwendig, österreichweit möglichst einheitliche Vorgangsweisen für den Umgang mit dieser Tierart festzulegen.

Managementpläne dienen den zuständigen Behörden und Organisationen auch als Richtlinie für die Lösung von Konflikten zwischen großen Beutegreifern und Menschen sowie zwischen betroffener lokaler Bevölkerung und den Behörden und Organisationen, die für den Schutz der großen Beutegreifer verantwortlich sind. Sie sind auch ein wichtiges Kommunikationsinstrument zur Abstimmung von Aktivitäten im Wolfsmanagement im europäischen Kontext.

Quellen:

- Robin, K., Graf, R., Schnidrig-Petrig, R. (2017): Wildtiermanagement. Eine Einführung. Haupt Verlag, 335 S.
- Caughley, G. & A. Sinclair (1998): Wildlife ecology and management. Blackwell Scientific Publications, Boston, 334pp
- Hofer, D. and C. Promberger (1998): Guidelines for Developing Large Carnivore Management Plans. LCIE Publication #1. Munich Wildlife Society, 19pp.

2 Ziele und Grundsätze

2.1 Ziel

Ziel des österreichischen Wolfsmanagements ist ein möglichst konfliktarmes Zusammenleben mit freilebenden Wölfen auf Grundlage des gesetzlichen Schutzstatus, sowie der Interessen der unterschiedlichen Landnutzer, des Naturschutzes und der gesamten Bevölkerung.

Damit leistet Österreich einen Beitrag zur Erreichung eines langfristig gesicherten, staatenübergreifenden Wolfsbestandes in einem günstigen Erhaltungszustand.

2.2 Grundsätze

- Die Maßnahmen des Managements werden auf der Grundlage der rechtlichen Rahmenbedingungen mit den Interessengruppen abgestimmt.
- Die Sicherheit der Menschen hat jederzeit Vorrang vor dem Schutz der Wölfe.
- Der Wolf gehört zur einheimischen Fauna. Seine Wiederbesiedelung erfolgt natürlich. Maßnahmen zur Bestandesstützung sind nicht notwendig und werden als kontraproduktiv im Sinne der Ziele des Wolfsmanagements gesehen.
- Das Monitoring im Rahmen des Wolfsmanagements bildet die Grundlage für Entscheidungen.
- Das Wolfsmanagement soll bundesländerübergreifend und in Abstimmung mit Nachbarstaaten erfolgen.
- Für die Vermeidung und Entschädigung von durch Wölfe verursachten Schäden ist es erforderlich, dass entsprechende finanzielle Mittel zur Verfügung gestellt werden.
- Maßnahmen zur Abwendung von Schäden an Nutztieren werden aktiv kommuniziert. Möglichkeiten der Prävention sollen auf ihre Anwendbarkeit überprüft und unter Berücksichtigung nationaler und internationaler Praxiserfahrungen weiterentwickelt werden.
- Das Monitoring von Wölfen sowie die Beratung vor Ort und Begutachtung von Nutz- und Wildtierrissen erfolgt durch behördlich beauftragte, ausgebildete Personen.
- Die Öffentlichkeit wird über Biologie, Ökologie und Situation der Wölfe in Österreich sowie über Konflikte und Maßnahmen des Wolfsmanagements informiert.

3 Biologische Grundlagen und Verbreitung

Der Wolf (*Canis lupus*) ist der größte Vertreter der Hundeartigen (Canidae) in Europa (in freier Wildbahn – manche Hunderassen können durchaus größer sein). Wölfe wiegen bei einer Schulterhöhe von 50-70 cm in Mitteleuropa ca. 40 kg und in Südeuropa ca. 30 kg, wobei Männchen in der Regel etwas größer sind als Weibchen. Im Vergleich zu einem Deutschen Schäferhund sind Wölfe deutlich hochbeiniger und haben größere Pfoten. Der Kopf ist breiter, die Ohren sind kleiner, Kehle und Unterseite der Schnauze sind hell gefärbt. Der meist gerade herabhängend getragene Schwanz erreicht maximal ein Drittel der Kopf-Rumpf-Länge und weist eine schwarze Spitze auf. Die Grundfarbe des Fells ist grau mit gelblich- bis dunkelbraunen Untertönen, am Rücken findet sich oft ein schwarzer Sattelfleck.

Wölfe leben im Familienverband. Ein Rudel umfasst in der Regel Elterntiere, Welpen und Jungtiere vom vorangegangenen Jahr. Die durchschnittliche Rudelgröße liegt bei 6-8 Individuen. Jedes Rudel verteidigt je nach Nahrungsangebot ein Territorium von einhundert bis mehrere hundert km² (z.B. in Polen 150 – 350 km², Piemont 90 – 320 km²). Paarungszeit ist Ende Februar/Anfang März, Ende April/Anfang Mai werden die Jungen geboren, die Wurfgröße liegt bei 4-6. Mit Erreichen der Geschlechtsreife, spätestens im Alter von 22 Monaten, müssen die Jungtiere das Rudel verlassen. Deshalb bleibt in etablierten Wolfspopulationen die Populationsdichte relativ konstant. Die abwandernden Jungtiere können auf der Suche nach Partner und Territorium weite Strecken zurücklegen. Hohe Produktivität und große Wanderleistung sind die Basis für das große Ausbreitungspotential von Wolfspopulationen, das z.B. bei Einschränkung des Verfolgungsdrucks rasch Wirkung zeigt.

Wölfe ernähren sich hauptsächlich von Schalenwild. In Mitteleuropa sind das in erster Linie Reh, Rothirsch und Wildschwein, mancherorts auch Damhirsch, Mufflon oder Gämse. Allgemein werden junge, alte oder kranke Tiere als Beute bevorzugt, vor allem bei großen bzw. wehrhaften Beutetierarten. Wölfe nehmen auch Aas an. Kleinere Beutetiere und pflanzliche Kost spielen meist eine untergeordnete Rolle. Ein Wolf benötigt 3-4 kg Nahrung (Fleisch, Haut und Knochen) pro Tag. Der regulatorische Einfluss von Wölfen auf ihre Beutetierpopulationen kann, je nach Bedingungen, sehr gering bis stark ausgeprägt sein. Von den Nutztieren sind vor allem Schafe und Ziegen gefährdet, Rinder und andere größere Arten werden weitaus seltener angegriffen. Wölfe sind nicht abhängig von der Möglichkeit Nutztiere zu reißen. Trotzdem werden sie immer wieder die Gelegenheit nutzen, wenn sie auf ungeschützte Nutztiere stoßen.

Wölfe sind sehr anpassungsfähig und können in den unterschiedlichsten Habitaten leben. Sie können überall dort vorkommen, wo es ausreichend Nahrung gibt und die Verfolgung bzw. Störung durch den Menschen gering ist. Das sind in Europa heute vor allem große Waldgebiete und Gebirgszüge.

Früher waren Wölfe in Europa noch flächendeckend verbreitet. Intensive Verfolgung durch den Menschen hat sie aus vielen Gebieten verdrängt. Heute gibt es noch größere Populationen im Osten (Dinarisches Gebirge, Karpaten, Baltikum, Karelien), kleinere Populationen sind im Westen zu finden (Skandinavien, Apennin, Nordwesten der Iberischen Halbinsel). In Österreich sind die letzten Bestände im Verlauf des 19. Jahrhunderts erloschen, in den einzelnen Bundesländern wurden die „letzten“ Wölfe zwischen 1830 und

1896 erlegt. Hin und wieder haben einzelne wanderfreudige Exemplare auch danach Österreich erreicht.

Veränderungen in der Einstellung zum Wolf, Ausbau von Schonvorschriften bzw. gänzliche Unter-Schutz-Stellung sowie Zunahme von Wildbeständen haben die negative Bestandsentwicklung europäischer Wolfspopulationen aufgehalten und sogar umgekehrt. Das hat Österreichs Situation grundlegend geändert, denn jetzt ist es umgeben von wachsenden Wolfspopulationen in einer Entfernung, die Jungwölfe leicht überwinden können.

In Italien wurde der Wolf 1972 unter Schutz gestellt. Zusätzlich wurden im Apennin aus jagdlichem Interesse Rotwild, Schwarzwild, Gams und Damwild angesiedelt. Die Restpopulation im Apennin hat sich rasch erholt und bald den gesamten Gebirgszug wieder besiedelt. Anfang der 1990er-Jahre haben die Wölfe den Sprung in die Westalpen geschafft. Heute erstreckt sich die Wolfspopulation von den Westalpen bis in die italienischen Ostalpen und umfasst bereits mehr als 100 Rudel.

Wölfe aus Ostpolen haben sich um die Jahrtausendwende in Westpolen und im Osten Deutschlands angesiedelt und ihr Bestand hat exponentiell zugenommen; 2019 zählte man allein in Deutschland schon 105 Rudel. Anfangs hat sich die Population an der deutsch-polnischen Grenze nach Nordosten und Nordwesten ausgebreitet, mittlerweile wandern immer mehr Jungwölfe auch nach Süden. Die Population im Dinarischen Gebirge breitet sich bei weitem nicht so rasch aus. Die Karpatenpopulation wird eher als stabil eingeschätzt, trotzdem sind Wölfe mit Herkunft aus einer dieser beiden Regionen in Österreich bereits aufgetreten.

Nach Jahren sporadischen Auftretens einzelner Wölfe (je ein Wolf 1998, 2002, 2004, 2005 und 2007) war 2009 das erste Mal, dass über das Jahr hin mehrere Wölfe in Österreich nachgewiesen werden konnten. Bis ins Jahr 2016 blieb die Zahl der in Österreich mittels genetischer oder eindeutiger Foto-Nachweise festgestellten Individuen unter zehn. Manche blieben über mehrere Jahre in einem Gebiet, viele wurden nur kurze Zeit registriert. Der Nachweis des ersten Rudels gelang 2016 am Truppenübungsplatz Allentsteig. Zwischen 2018 und 2020 gab es andernorts im Norden von Niederösterreich jeweils zwei weitere Reproduktionen. Solange die positive Bestandsentwicklung in den Nachbarländern anhält, ist mit einer Zunahme der Einwanderung von Wölfen nach Österreich zu rechnen.

Aktuelle Daten zum Vorkommen und der Populationsentwicklung von Wölfen in Österreich sowie weitere Informationen in Zusammenhang mit Wölfen in Europa sind auf der Website des Österreichzentrums Bär, Wolf, Luchs zu finden.

4 Rechtsgrundlagen

Große Beutegreifer genießen europaweit einen hohen Schutzstatus. Österreich hat sich durch die Berner Konvention, die Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie der EU und dem Washingtoner Artenschutzabkommen dazu verpflichtet, einen günstigen Erhaltungszustand für große Beutegreifer wiederherzustellen

4.1 Internationale Abkommen

Berner Konvention

Die Berner Konvention ist ein amtliches Übereinkommen und ein völkerrechtlicher Vertrag des Europarates über die Erhaltung der europäischen wildlebenden Pflanzen und Tiere und ihrer natürlichen Lebensräume aus dem Jahr 1979. Österreich ist seit 1983 Mitgliedsstaat. Der Wolf ist im Anhang II (Störungs-, Fang-, Tötungs- und Handelsverbot) der Berner Konvention als streng geschützte Tierart angeführt.

Zusätzlich zur eigentlichen Konvention gibt es Empfehlungen zum Umgang mit den geschützten Arten. Die Empfehlung 173 aus dem Jahr 2014 beschäftigt sich mit der Hybridisierung zwischen Wölfen und Hunden. Die Hybridisierung wird von der IUCN (International Union for Conservation of Nature) und der LCIE (Large Carnivore Initiative for Europe) als Bedrohung für die Erhaltung freilebender Wölfe eingestuft und klar abgelehnt. In der Empfehlung 173 werden die Unterzeichner der Berner Konvention aufgefordert, die staatlich kontrollierte Entfernung von nachgewiesenen Wolf-Hund-Hybriden aus wilden Wolfspopulationen sicher zu stellen (siehe auch Kapitel 11.1).

Washingtoner Artenschutzabkommen

Das Washingtoner Artenschutzabkommen (CITES, Convention on International Trade in Endangered Species of the Wild Fauna and Flora) vom 3. März 1973 (in Österreich ist das Übereinkommen seit 1982 in Kraft) stellt Richtlinien für den Handel mit geschützten Tieren und Pflanzen und deren Erzeugnissen auf. Es schränkt die Ein- und Ausfuhr als Individuum oder Teile ein. Der Wolf findet sich im Anhang II des Washingtoner Artenschutzabkommens. Dieser Anhang II umfasst Arten, die potenziell vom Aussterben bedroht sind und daher einem kontrollierten Handel unterliegen.

Die Umsetzung des Washingtoner Artenschutzabkommens in EU - Recht erfolgt durch die Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates vom 9. Dezember 1996 über den „Schutz von Exemplaren wildlebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels“. Der Wolf ist in Anhang A der Verordnung angeführt.

Zum rechtlichen Schutz von Hybriden wird unter Punkt 10 der Erläuterungen zur Verordnung (EU) Nr. 1497/2003 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 338/97 angeführt, dass „hybride Tiere, bei denen in den vier vorhergehenden Generationen in direkter Linie ein oder mehrere Exemplare einer Art der Anhänge A oder B vorkommen, wie reine Arten unter die Verordnung fallen...“

4.2 Europarechtliche Bestimmungen

Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH - „Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen“)

Die FFH-Richtlinie wurde 1992 von der Europäischen Union in Kraft gesetzt und soll EU-weit die Erhaltung von Lebensräumen und Wildtieren regeln. In der Präambel wird festgestellt: „Hauptziel dieser Richtlinie ist es, die Erhaltung der biologischen Vielfalt zu fördern, wobei jedoch die wirtschaftlichen, sozialen, kulturellen und regionalen Anforderungen berücksichtigt werden sollen.“

Dazu soll ein günstiger Erhaltungszustand der Arten und Lebensraumtypen von gemeinschaftlichem Interesse wiederhergestellt oder bewahrt werden. Die FFH-Richtlinie ist von allen EU-Mitgliedsstaaten in nationales Recht umzusetzen. In Österreich wird dies über die Jagd- und/oder Naturschutzgesetze der Bundesländer verwirklicht. Die FFH-Richtlinie setzt auf EU-Ebene die Berner Konvention um. Der Wolf wird in Anhang II als „prioritäre Art“ gelistet und im Anhang IV angeführt. Der Schutz im Sinne der FFH-Richtlinie bedeutet neben einem Verbot der absichtlichen Tötung, dass auch ihre Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht beschädigt oder zerstört werden. Zudem dürfen diese Arten auch z. B. nicht in der Fortpflanzungs- Wanderungs- und Winterruhezeit gestört werden. Für Arten im Anhang II sind auch Schutzgebiete einzurichten.

4.3 Landesgesetze: Jagdrecht, Naturschutzrecht und Artenschutzverordnung

Jagd und Naturschutz fallen in Österreich in die Kompetenz der Bundesländer. Die internationalen Verpflichtungen zum Schutz der Wölfe wurden in Landesjagd- bzw. Landesnaturschutzgesetze übernommen. Mit der Umsetzung entsprechender Regelungen sind Landesregierungen, Bezirksverwaltungsbehörden oder Jägerschaften betraut. Eine Übersicht über die Stellung des Wolfes in der jeweiligen Landesgesetzgebung liefert Tabelle 1.

4.4 Ausnahmen von den Schutzbestimmungen

Nach Artikel 12 in Verbindung mit Anhang IV Buchstabe a) der FFH-Richtlinie ist der Wolf streng geschützt und „*alle absichtlichen Formen des Fangs oder der Tötung*“ sowie „*jede absichtliche Störung*“ verboten. Nach Artikel 16 Abs.1 lit. a -e sind jedoch Ausnahmen möglich, „*sofern es keine anderweitige zufriedenstellende Lösung gibt und unter der Bedingung, dass die Populationen der betroffenen Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet trotz der Ausnahmeregelung ohne Beeinträchtigung in einem günstigen Erhaltungszustand verweilen*“.

- a) zum Schutz der wildlebenden Tiere und Pflanzen und zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume;
- b) zur Verhütung ernster Schäden insbesondere an Kulturen und in der Tierhaltung sowie an Wäldern, Fischgründen und Gewässern sowie an sonstigen Formen von Eigentum;
- c) im Interesse der Volksgesundheit und der öffentlichen Sicherheit oder aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich sozialer oder wirtschaftlicher Art oder positiver Folgen für die Umwelt;
- d) zu Zwecken der Forschung und des Unterrichts, der Bestandsauffüllung und Wiederansiedlung und der für diese Zwecke erforderlichen Aufzucht, einschließlich der künstlichen Vermehrung von Pflanzen;

- e) um unter strenger Kontrolle, selektiv und in beschränktem Ausmaß die Entnahme oder Haltung einer begrenzten und von den zuständigen einzelstaatlichen Behörden spezifizierten Anzahl von Exemplaren bestimmter Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV zu erlauben.

Tab. 1: Gesetzliche Stellung und Schonvorschriften in den unterschiedlichen Bundesländern

Bundesland	Stellung im Jagdgesetz	Schonvorschriften	Besonderer Schutzstatus im Sinne des Art.12 FFH-RL
Burgenland	Wild (Haarwild/ Raubwild), Jagdbare Tiere: § 3 Abs 1 Z 1	ganzjährig geschont: § 2 Abs 1 Z 1 lit b Bgl. WildstandregulierungsVO § 78 Abs. 4 Bgl.-JG	-
Kärnten	Wild (Haarwild/ Raubwild): § 4 Abs 1 lit a	ganzjährig geschont: § 51 Abs 1 K-JG sowie § 6 Abs 1 DVO Ktn JG	§ 51 Abs 4a K-JG § 52 Abs 2a K-JG § 100a K-JG
Niederösterreich	Wild (Haarwild) - nicht jagdbar: § 3 Abs 1 Z 1 und Abs 2	Nicht jagdbar: § 3 Abs 2	§ 3 Abs 4 NÖ JG
Oberösterreich	Wild (Haarwild/ Raubwild), Jagdbare Tiere: § 3 Abs. 1 Oö. Jagdgesetz 1964 in Verbindung mit Anlage 1 lit a	Ganzjährig geschont: § 1 Abs. 1 Oö. Schonzeitenverordnung 2007	§ 48 Abs. 3-7 und § 49 Abs. 3 Oö. JG
Salzburg	Wild (Haarwild/ Beutegreifer): § 4 Z 1 lit b	Ganzjährig geschont nach § 54 Abs 3	§§ 103 bis 104b Sbg JG
Steiermark	Wild: § 2 Abs 1 lit d	Ganzjährig geschont, da keine Jagdzeiten festgesetzt: § 2 Stmk JagdzeitenVO	§ 17 Stmk. NSchG 2017 § 3 Stmk ArtenschutzVO
Tirol	Jagdbare Tiere (Haarwild/ Beutegreifer): § 2 Abs 1 in Verbindung mit Anlage 1	Ganzjährig geschont (§ 1 Abs 3 2.DVO Tir JG)	§ 24 Tir NschG iVm § 4 Tiroler Naturschutzverordnung
Vorarlberg	Wild (Haarwild/ Raubwild): § 4 Abs 1 Vbg JG	Ganzjährig geschont, § 26 lit b Vbg JVO	§ 6 Vbg NschVO
Wien	-	-	§ 10 Abs 3 Wr NschG in Verbindung mit § 4 Abs 1 Wr NschVO

Quellen:

- Berner Konvention im österreichischen Recht (RIS):
Übereinkommen über die Erhaltung der europäischen wildlebenden Pflanzen und Tiere und ihrer natürlichen Lebensräume: <https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10010447>
- CITES im österreichischen Recht (RIS): Washingtoner Artenschutzübereinkommen: <https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10010432>

- Vollständiger Text der FFH-Richtlinie im Online-Rechtssystem der EU (Eur-Lex): <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/ALL/?uri=CELEX%3A31992L0043>
- Empfehlung Nr. 173 (2014) der Berner Konvention zur Hybridisierung von Wolf und Haushund (Recommendation N° 173 (2014) on Hybridisation between wild grey wolves (*Canis lupus*) and domestic dogs (*Canis lupus familiaris*) - <https://rm.coe.int/0900001680746351>

5 Struktur des Wolfsmanagements

5.1 Österreichzentrum Bär, Wolf, Luchs (ÖZ)

Das Österreichzentrum wurde im Februar 2019 nach einem Beschluss der Landes-Agrarreferentenkonferenz mit Unterstützung der Naturschutzreferenten gegründet. Es ist die Nachfolgeorganisation der Koordinierungsstelle für den Braunbären, Luchs und Wolf (KOST), die im Oktober 2019 ihre Tätigkeit eingestellt hat.

Leitbild

Gemäß Beschluss der Jahreshauptversammlung vom 25. März 2021:

Das Auftreten großer Beutegreifer, die durch nationale und internationale Normen streng geschützt sind, erforderte die Gründung des Österreichzentrums Bär, Wolf, Luchs durch Bund und Bundesländer als koordinierende Fachstelle.

Das Österreichzentrum leistet einen wesentlichen Beitrag zu einer möglichst konfliktfreien Koexistenz mit den großen Beutegreifern unter Berücksichtigung der öffentlichen Interessen sowie der Interessen der betroffenen Landnutzer und der übrigen Bevölkerung.

In Zusammenwirken von Bund, Ländern und zahlreichen Interessensgruppen werden Lösungsstrategien und konkrete Handlungsoptionen erarbeitet, weiterentwickelt und deren Umsetzung im gesamten Bundesgebiet unterstützt.

Struktur des ÖZ

Das Österreichzentrum ist als Verein organisiert. Es wird von allen Bundesländern und den zuständigen Ministerien als ordentliche Mitglieder getragen und mit Vertretern der jeweiligen Landesregierungen und Ministerien aus den Bereichen Landwirtschaft und Naturschutz besetzt. Jede dieser Körperschaften entsendet zwei Vertreter als ordentliche Mitglieder in die Mitgliederversammlung. Die ordentlichen Mitglieder finanzieren den Verein über ihre Mitgliedsbeiträge.

Die außerordentlichen Mitglieder sind in alle Tätigkeiten des Vereins gleichberechtigt eingebunden und können auch Anträge einbringen. Sie besitzen bei Abstimmungen jedoch kein Stimmrecht und leisten keine Mitgliedsbeiträge.

Als außerordentliche Mitglieder können österreichweit agierende Organisationen aufgenommen werden, die den Vereinszweck mittragen und durch ihre Expertise voranbringen können.

Aktuell sind dies (Stand Herbst 2020):

- Almwirtschaft Österreich
- Dachverband Jagd Österreich
- Höhere Bundeslehr- und Forschungsanstalt für Landwirtschaft Raumberg-Gumpenstein
- Land & Forst Betriebe Österreich
- Landwirtschaftskammer Österreich

- Nationalparks Austria
- Naturschutzbund Österreich
- Österreichische Bundesforste (ÖBF)
- Österreichischer Bundesverband für Schafe und Ziegen
- Universität für Bodenkultur Wien, Institut für Wildbiologie und Jagdwirtschaft
- Vetmeduni Vienna, Forschungsinstitut für Wildtierkunde und Ökologie (FIWI)
- WWF Österreich - World Wide Fund for Nature

Der Verein wird von einem Vorstand geleitet, die Abwicklung der laufenden Geschäfte obliegt der Geschäftsführung. Für die fachliche Beratung werden Experten bevorzugt aus dem Kreis der außerordentlichen Mitglieder beigezogen.

Aufgaben des ÖZ

Gemäß Beschluss der Statuten in der Mitgliederversammlung vom 21. Oktober 2020:

- Empfehlungen zur strategischen Ausrichtung des Managements der großen Beutegreifer
- Ausarbeitung von Vorschlägen zu Herdenschutzmaßnahmen und deren Finanzierung
- Erstattung von Empfehlungen für eine koordinierte Vorgehensweise bei Entschädigungszahlungen
- Koordination des Monitorings der großen Beutegreifer sowie Unterstützung bei der Umsetzung der Berichterstattung
- Konzeption von Projekten
- Öffentlichkeitsarbeit
- Förderung des Dialogs zwischen den Interessengruppen
- Internationale Zusammenarbeit

Bei der internationalen Zusammenarbeit sind neben der Beteiligung an internationalen Projekten auch die Mitarbeit in internationalen Arbeitsgruppen und Gremien sowie Abstimmung von Managementmaßnahmen mit Nachbarländern zu nennen. Österreich ist bereits in einigen internationalen Arbeitsgruppen vertreten und wird über das Österreichzentrum die Zusammenarbeit weiterhin pflegen und wo möglich auch ausbauen.

Die 2012 im Zuge der Entwicklung der ersten Grundlagen und Empfehlungen zum Wolfsmanagement in Österreich ins Leben gerufene Nationale Beratungsstelle Herdenschutz wurde mit 2019 nicht weitergeführt. Ihre Aufgaben hat das ÖZ übernommen:

- Sammlung von Wissen und Erfahrungen mit Herdenschutz in anderen Ländern
- Monitoring und Evaluierung der in Österreich eingesetzten Herdenschutzmaßnahmen
- Aus- und Weiterbildung der Präventionsberater
- Entwicklung der Rahmenbedingungen für den Einsatz von Herdenschutzhunden
- Konzeption und Begleitung von Pilotprojekten

Auch bei Fragen zum Herdenschutz werden Experten bevorzugt aus dem Kreis der außerordentlichen Mitglieder beigezogen.

5.2 Wolfsbeauftragte

Die Funktion des Wolfsbeauftragten wurde in den „Grundlagen und Empfehlungen zum Wolfsmanagement in Österreich“ aus dem Jahr 2012 ursprünglich mit breit gefächerten Aufgabenfeld und überregionalem Einsatzgebiet konzipiert und spiegelt die Anfangsphase des Aufbaus von Managementstrukturen wider. Tätigkeitsbereiche waren Beratung und Information von Behörden, Schulungen (z.B. Rissbegutachter), nicht amtlicher Sachverständiger, Monitoring, Schadensbegutachtung und Öffentlichkeitsarbeit. Mit zunehmender Notwendigkeit der Administration und des Setzens von Maßnahmen in Wolfsangelegenheiten haben die Landesverwaltungen begonnen, Mitarbeitern Aufgaben zu übertragen, die einzelnen Funktionen des Wolfsbeauftragten entsprechen oder darüber hinausgehen (z.B. Abwicklung von Entschädigungszahlungen und Förderungen von Präventionsmaßnahmen). In manchen Bundesländern wurde die Bezeichnung Wolfsbeauftragter übernommen (z.B. in OÖ für die Rissbegutachter, die auch Monitoring und Präventionsberatung abdecken, und in Salzburg für den zentralen Ansprechpartner in Wolfsfragen und Koordinator aller Maßnahmen), in anderen nicht.

Auf nationaler Ebene werden die Aufgaben des Wolfsbeauftragten vom ÖZ abgedeckt. Auf Ebene der Bundesländer ist die personelle Aufgabenverteilung zu divers und im Fluss, als dass sie im Rahmen dieser Grundlagen und Empfehlungen für das Wolfsmanagement vorgestellt werden könnten. Es besteht auch keine Notwendigkeit der Vereinheitlichung. Die Funktionen sind auf die jeweiligen Personalressourcen und Verwaltungsstrukturen abgestimmt, so kommt z.B. in Ländern mit einem Landeswildökologen diesem meist eine zentrale Rolle zu. Der Einsatz von drei Arten von Fachpersonal wird empfohlen: Rissbegutachter, Präventionsberater und Kontaktpersonen für die Öffentlichkeitsarbeit (siehe Kapitel 9). Dabei soll eine zentrale Ansprechperson in jedem Bundesland genannt werden.

Kontaktdaten für die einzelnen Bundesländer sind auf der Website des ÖZ ersichtlich.

5.3 Rissbegutachter

Rissbegutachter dokumentieren im Auftrag der Behörden die gemeldeten Risse von Nutztieren und Wildtieren und nehmen wenn zweckmäßig, Proben für eine DNA-Analyse. Die endgültige Beurteilung ist entsprechend fachlich erfahrenen Personen in den Landesverwaltungen und Experten des ÖZ vorbehalten. Im Falle von Nutztierrißen helfen die Rissbegutachter den Geschädigten bei der Schadensmeldung und arbeiten mit den Präventionsberatern zusammen.

Rissbegutachter werden auf den Gebieten Rissbeurteilung und Spurenkunde vom ÖZ ausgebildet und regelmäßig weiterführend geschult.

Rissbegutachter werden von den Bundesländern ausgewählt und ernannt. Sie rekrutieren sich vorzugsweise aus dem Mitarbeiterstab von Landes- und Bezirksbehörden, z.B. Amtstierärzte, Landeswildökologen, Mitarbeiter in Forstinspektionen, Naturschutz- und Jagdbehörden, aber auch nicht-amtliche Personen mit wildtierökologischen, jagdlichem oder Naturschutz-Hintergrund können als Rissbegutachter eingesetzt werden. Entscheidend ist, dass die Rissbegutachter über das Einsatzgebiet verteilt stationiert sind. Das ermöglicht eine rasche direkte Kontaktaufnahme mit dem Geschädigten und Begutachtung vor Ort. Die schnelle und kompetente Reaktion auf Rissmeldungen ist eine Voraussetzung für eine erfolgreiche Beurteilung und, wenn Nutztiere betroffen sind, effektive Schadensabgeltung. Die Begutachtung von Wildtierrißen ist für das Monitoring interessant, die

Begutachtung von Nutztierrißen ist das auch, aber vor allem ist letztere die Basis für eine geordnete Schadensabgeltung.

Kontaktdaten für die einzelnen Bundesländer sind auf der Website des ÖZ ersichtlich.

5.4 Landwirtschaftliche Präventionsberater

Präventionsberater arbeiten mit den Landesverwaltungsbehörden und dem ÖZ zusammen und übernehmen die Betreuung der Landwirte vor Ort in Gebieten mit Wolfsvorkommen bzw. Wolfsschäden. Sie besitzen landwirtschaftliche Fachkenntnisse, sind vorzugsweise Mitarbeiter von in der landwirtschaftlichen Beratung tätigen Organisationen und werden vom ÖZ ausgebildet.

Präventionsberater informieren über geeignete Schutzmaßnahmen sowie Möglichkeiten der finanziellen Unterstützung und Abgeltung.

Präventionsberater arbeiten mit den Rissbegutachtern zusammen und unterstützen den Landwirt bei der Abwicklung eines eingetretenen Schadensfalles. Sie analysieren die regional spezifische Situation und arbeiten entsprechende Herdenschutzmaßnahmen aus.

Bei der Umsetzung der Schutzmaßnahmen stehen die Präventionsberater dem Landwirt beratungstechnisch zur Seite und helfen bei der Abwicklung der Finanzierung. Sie dokumentieren die Schutzmaßnahmen und schätzen deren Zumutbarkeit für den Landwirt ein.

Kontaktdaten für die einzelnen Bundesländer sind auf der Website des ÖZ ersichtlich.

5.5 Eingreifteam

Das Eingreifteam kann bei Vorliegen kritischer Situationen oder Entwicklungen (siehe Kap. 10) aktiv werden. Die Koordination erfolgt über das ÖZ, die Beauftragung und allfällige Bewilligung erfolgt durch die zuständige Behörde im jeweiligen gesetzlichen Rahmen. Die Aufgaben des Eingreifteams werden derzeit vom Forschungsinstitut für Wildtierkunde und Ökologie (FIWI), Wien übernommen. Erfahrene Personen im Wolfsmanagement des jeweiligen Bundeslandes werden beigezogen.

Aufgaben des Eingreifteams

- Vergrämung
- Fang
- Narkotisierung
- Markierung (Sender)
- Temporäre Senderüberwachung
- Mitwirkung bei der Entnahme aus der Population

6 Monitoring

Österreichweit ist ein einheitliches Monitoringsystem durch die Bundesländer unter Koordination des ÖZ erforderlich. Zweck des Monitorings ist es, aktuelle und verlässliche Daten über die Wölfe in Österreich zu liefern. Jedenfalls sollen folgende Daten nach einheitlichen Kriterien erhoben werden:

- Anzahl und Verbreitung von Wölfen (Unterscheidung von wandernden Individuen, stationären Individuen, Rudeln)
- Schäden/Risse (Art, Rissbild, Wirksamkeit von Schutzmaßnahmen)
- Verhalten von Wölfen (bei Begegnungen, Anzeichen von Habituation oder Futterkonditionierung)

Die Daten werden nach den im Rahmen des Projekts „Status and Conservation of the Alpine Lynx Population“ entwickelten und in Mitteleuropa allgemein gebräuchlichen Kriterien (SCALP-Kriterien) bewertet. Die Weitergabe von Daten aus der gemeinsamen österreichischen Wolfswildbank unterliegt abzustimmenden Richtlinien. Die SCALP-Kriterien sowie Methoden zum Monitoring sind auf der Website des ÖZ näher erläutert. Es wird angestrebt, ausreichend geeignete Personen dahingehend zu schulen, wie Wolfshinweise zu erkennen und zu dokumentieren sind. Die endgültige Einstufung von Hinweisen wird vom ÖZ getroffen und mit den erfahrenen Personen im Management der Bundesländer akkordiert. In unklaren Fällen können auch weitere Experten aus dem In- und Ausland beigezogen werden.

Monitoringaktivitäten sind mit den Grundeigentümern, Grundbewirtschaftern und Jagdausübungsberechtigten bzw. deren Vertretungen abzustimmen. Die Kooperation mit lokalen Jägern, Jagdschutzorganen, Grundeigentümern und in der Land- und Forstwirtschaft Beschäftigten ist ein Grundpfeiler eines effizienten Monitorings.

7 Schadenskompensation und –Prävention

7.1 Kompensation und Prävention - Grundlagen

Der Lebensraum der Wölfe in Österreich ist eine von Menschen geprägte und genutzte Kulturlandschaft. Unter diesen Umständen sind Schäden vor allem an landwirtschaftlichen Nutztieren zu erwarten (betreffend Jagdwirtschaft siehe Kap. 8). Die Schäden können allerdings durch geeignete Maßnahmen wesentlich reduziert werden. Nutztierhalter werden deshalb über Techniken der Vorsorge und finanzielle Unterstützung für deren Anwendung informiert. Die Abgeltung von Präventionsmaßnahmen und Schäden sind eine unabdingbare Voraussetzung für die Akzeptanz durch die lokale Bevölkerung.

Prävention und Kompensation sind nicht voneinander unabhängig und sollen einander ergänzen. Das Grundprinzip soll sein, dass Schäden so weit wie möglich durch Prävention verhindert und dennoch auftretende Schäden kompensiert werden. Im Einzelnen heißt das:

- Grundsätzlich sollen von Wölfen verursachte Schäden ersetzt und notwendige Präventionsmaßnahmen gefördert werden.
- Eigenverantwortlichkeit der Tierhalter: Grundsätzlich ist für den Schutz und die Betreuung von Weidetieren der jeweilige Tierhalter verantwortlich.
- Sind aufgrund der Haltungsbedingungen von Weidevieh Schäden durch Wölfe zu erwarten, soll geprüft werden, welche Maßnahmen der Schadensprävention diese potenziellen Schäden verhindern können. Der betroffene Landwirt wird entsprechend durch kompetente Stellen beraten. Die empfohlenen Maßnahmen sollen von öffentlicher Hand im erforderlichen Ausmaß finanziell unterstützt werden.
- Die grundsätzliche Vorgangsweise der Schadensabwicklung (z.B. Nachweispflicht, Begutachtung, Feststellung der Schadenshöhe) soll von den schadensabgeltenden Organisationen und den Interessenvertretern der Viehhalter vorab ausverhandelt werden.
- Die Förderung von Herdenschutzmaßnahmen und die Abwicklung und Abgeltung von Schäden sollten in allen Ländern möglichst einheitlich gestaltet werden.
- In Gebieten mit permanenter Wolfspräsenz (Gebiete mit Territorien von Rudeln oder stationären Einzeltieren) sollte eine möglichst wolfsichere Haltung von besonders gefährdeten Weidetieren angestrebt werden.
- In Gebieten mit permanenter Wolfspräsenz sollten Schäden, nach Berücksichtigung der konkreten Umstände, dann nicht ersetzt werden, wenn empfohlene und durch die öffentliche Hand geförderte Maßnahmen nicht umgesetzt werden, sofern diese zumutbar und verhältnismäßig sind.

7.2 Aktuelle Schadensregelung

Tabelle 2: Jagdgesetzliche Regelungen über Haftung und Schadenersatz durch den Jagdausübungsberechtigten für Schäden von großen Beutegreifern

Bundesland	Haftung für Schäden an Grund und Boden	Haftung für Schäden an Haustieren	Schadenersatz für Schäden in Jagdruhegebieten
Burgenland	Nein (weil ganzjährig geschont)	Nein	Nein
Kärnten	Ja	Nein	Nein
Niederösterreich	Ja	Nein	Nein
Oberösterreich	Ja	Nein	Ja (nicht explizit ausgenommen)
Salzburg	Nein	Nein (mögliche Ersatzleistung durch die Landesregierung, weil ganzjährig geschont)	Nein
Steiermark	Nein (weil ganzjährig geschont)	Nein (weil ganzjährig geschont)	Nein
Tirol	Nein (weil ganzjährig geschont)	Nein (weil ganzjährig geschont)	Nein
Vorarlberg	Nein	Nein	Nein
Wien	Nein	Nein	Nein

7.3 Aktueller Stand der Abgeltung von Wolfsschäden in den einzelnen Bundesländern

Tabelle 3: Regelung für die Abgeltung von Wolfsschäden in den einzelnen Bundesländern.

Bundesland	Regelung
Burgenland	keine Regelung
Kärnten	Seit 1.1.2019 gewährt der Kärntner Wildschadensfonds Unterstützungsleistungen gemäß den Richtlinien für Unterstützungsleistungen, für die Abdeckung von Schäden die u.a. durch den Wolf verursacht werden.
Niederösterreich	Entschädigung durch das Amt der Niederösterreichischen Landesregierung
Oberösterreich	Entschädigung durch das Amt der Oberösterreichischen Landesregierung
Salzburg	Entschädigung durch das Amt der Salzburger Landesregierung
Steiermark	Versicherung des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung
Tirol	Entschädigung durch die Versicherung des Tiroler Jägerverbands, Entschädigung durch das Amt der Tiroler Landesregierung in Zweifelsfällen, Unterstützung der Futterkosten bei Einstellung oder vorzeitigem Almbetrieb
Vorarlberg	Entschädigung durch das Amt der Vorarlberger Landesregierung
Wien	keine Regelung

7.4 Herdenschutzmaßnahmen

Nachfolgend ist unter dem Begriff „Herdenschutz“ ausschließlich der Schutz vor großen Beutegreifern gemeint. Herdenschutzmaßnahmen sind als Teil von Herden- und Weidemanagementmaßnahmen zu sehen. Bei Herdenschutzmaßnahmen, bei denen Weidetiere durch einen Hirten bewegt oder auf engeren Raum gehalten werden, ist der Tiergesundheit eine besondere Aufmerksamkeit zu widmen.

Wirksamer Herdenschutz ist fachlich anspruchsvoll. Es ist Aufgabe des Österreichzentrums Bär, Wolf, Luchs an unterschiedliche Gegebenheiten abgestimmte Schutzmaßnahmen auszuarbeiten und zu empfehlen. Herdenschutzmaßnahmen bieten keinen vollkommenen Schutz, können aber Schäden effektiv verringern. Nicht alle Maßnahmen sind überall möglich; daher bedarf es vor jedem Einsatz eine Abklärung der lokalen Gegebenheiten.

Maßnahmen des Herdenschutzes können ihrerseits auch zu Konflikten mit diversen anderen Interessen führen, die bei deren Umsetzung zu berücksichtigen sind.

Herdenschutz in alpinen Gebieten ist aufgrund des Geländes und der oft schlechten Zugänglichkeit schwieriger als im Flachland. Trotzdem ist ein funktionierender Herdenschutz für die Almwirtschaft im Wolfsgebiet von essenzieller Bedeutung. Oft müssen mehr als eine Methode gleichzeitig angewendet werden. In einigen Gebieten kann zum Beispiel das Zusammenlegen kleiner Herden zu größeren Einheiten sinnvoll sein, um den Aufbau eines effektiven Herdenschutzes wirtschaftlich möglich zu machen.

Die Feststellung, welche Maßnahmen in den einzelnen Bereichen empfohlen bzw. gefördert werden, sowie die Feststellung, dass ein Bereich oder Gebiet als nicht schützenswert einzustufen ist bzw. ob diese Maßnahmen verhältnismäßig und zumutbar sind, wird durch eine zuständige Behörde getroffen.

Folgende Schutzmaßnahmen können aufgrund internationaler Erfahrungen empfohlen werden:

Herdenschutzzäune

Das ÖZ hat technische Mindeststandards für den Grundschutz und erweiterten Schutz vorgeschlagen. Erläuterungen und Hinweise für die Errichtung finden sich in der entsprechenden Broschüre des ÖZ, verfügbar über die Website:

Einfache stromführende Zaunsysteme für den Grundschutz

- Litzen- oder Drahtzaun mit mindestens vier stromführenden Litzen in den Abständen über dem Boden von ca. 20, 40, 60 und 90cm.
- Stromführende Weidenetze mit einer Mindesthöhe von ca. 90cm
- Knotengitter, Mindesthöhe ca. 90cm und elektrifiziertem Stopppdraht 15 - 20cm vor dem Zaun und ca. 20cm über dem Boden

Erweiterter Schutz mit stromführenden Zäunen

- Weidenetze (in blau-weiß) mit einer Höhe von mindestens 105cm
- Verstärkter Litzenzaun mit einer zusätzlichen Litze oder einem blauen Flutterband in 120 cm Höhe
- Kurzzeitige Ergänzung mit unregelmäßig blinkenden Lichtern (Foxlights)

Technische Anforderungen

- Ständige Spannung von mindestens 3500 Volt an jeder Stelle des Zauns
- Ausreichende Erdung
- Keine durchhängenden Drähte, Litzen oder Netze
- Regelmäßige Kontrollen der Stromspannung, mit einem Spannungsmessgerät (Voltmeter)
- Stromlose Zäune müssen unbedingt vermieden werden
- Pfostenabstand nicht größer als 8m, bei starken Drähten und stabilen Pfosten kann der Abstand größer sein, solange die Stabilität und Spannung der Drähte nicht beeinträchtigt ist.
- Abstand der untersten Litze zum Boden nicht mehr als ca. 20cm

Behirtung

Auf Almflächen mit frei weidenden Nutztieren ist die Behirtung mit täglicher Beaufsichtigung die Grundlage für den effizienten Einsatz bzw. die Durchführung anderer Herdenschutzmaßnahmen (Herdenschutzhunde, Nachtpferch)

Herdenschutzhunde

Herdenschutzhunde fühlen sich der zu bewachenden Herde zugehörig und verteidigen diese selbstständig. Entscheidend für den Erfolg ist sorgfältige Zucht und Ausbildung (Selektion auf geeignete Individuen, Aufwachsen der Welpen in der Herde, konsequentes Training zur Vermeidung von Fehlverhalten). Herdenschutzhunde werden vor allem zum Schutz von Schafen und Ziegen eingesetzt, können aber auch mit Rindern, Pferden und anderen Arten sozialisiert werden. Damit Herdenschutzhunde wirksam sein können, darf sich die Herde nicht zu sehr zerstreuen; daher werden Herdenschutzhunde oft zusammen mit Behirtung oder Zäunung eingesetzt. Beim Einsatz von Herdenschutzhunden sind mögliche Konflikte insbesondere im Bereich der touristischen und jagdlichen Nutzung zu berücksichtigen.

Nachtpferch

Nächtliches Zusammentreiben einer frei weidenden Herde in eine wolfsicher gestaltete Koppel.

Nicht bewährt haben sich nach dem derzeitigen Wissensstand der Einsatz von Herdenschutzeseln, die negative Konditionierung durch Vergällung von Kadavern und der Einsatz von Schutzhalsbändern.

Akustische und visuelle Abwehrmethoden (z. B. Böller und Blinklichter) können kurzfristig (maximal für zwei Tage und Nächte) einen gewissen Schutz vermitteln.

Der Einsatz von Lamas kann bei geringem Wolfsdruck (durchziehende Einzelwölfe) ebenfalls einen gewissen Schutz bieten. Als Schutzmaßnahme in Gebieten mit Wolfsrudeln hat sich der Einsatz der Lamas nicht bewährt.

Der Beschuss mit Gummigeschoßen oder Knallkörpern kann einen Wolf von einem Ort vertreiben, aber in der Regel nicht das Interesse an Weidetieren abgewöhnen (zur Erziehung habituerter Individuen mit dieser Maßnahme siehe Kap. 10).

7.5 Vorgehen im Schadensfall

Ein Landwirt findet einen Kadaver, möglicherweise handelt es sich um einen Wolfsriss.

Der Landwirt meldet den Vorfall an eine der von den Ländern dafür benannten Meldestelle. Diese stellt sicher, dass der zuständige Rissbegutachter so rasch wie möglich nach Auffinden des Risses verständigt wird und den Fall aufnehmen kann.

Der Rissbegutachter beurteilt den Kadaver (Bisspuren, Fraßspuren) und sofern möglich den Fundort (Spuren, Losung, Haare) und verfasst eine ausführliche Dokumentation. Zur weiteren Abklärung bzw. im Rahmen des Monitorings kann der Rissbegutachter DNA-Proben nehmen und zur Analyse ins nationale Referenzlabor einschicken. Die endgültige Beurteilung von Zweifelsfällen nehmen erfahrene Personen in der Landesverwaltung vor. Das ÖZ berät und unterstützt bei der Beurteilung von Rissverdachtsfällen.

Erbringt die Untersuchung des Kadavers durch den Rissbegutachter Hinweise, die einen Wolfsriss sicher/wahrscheinlich/möglich erscheinen lassen, wird dies dem Tierbesitzer/Tierhalter mitgeteilt. Weiters sollte die Verbindung zu einem Präventionsberater hergestellt werden.

Der weitere Ablauf nach Vorliegen des Ergebnisses einer Rissbeurteilung sollte durch die dafür zuständige Behörde festgelegt werden (siehe auch Abb. 1.).

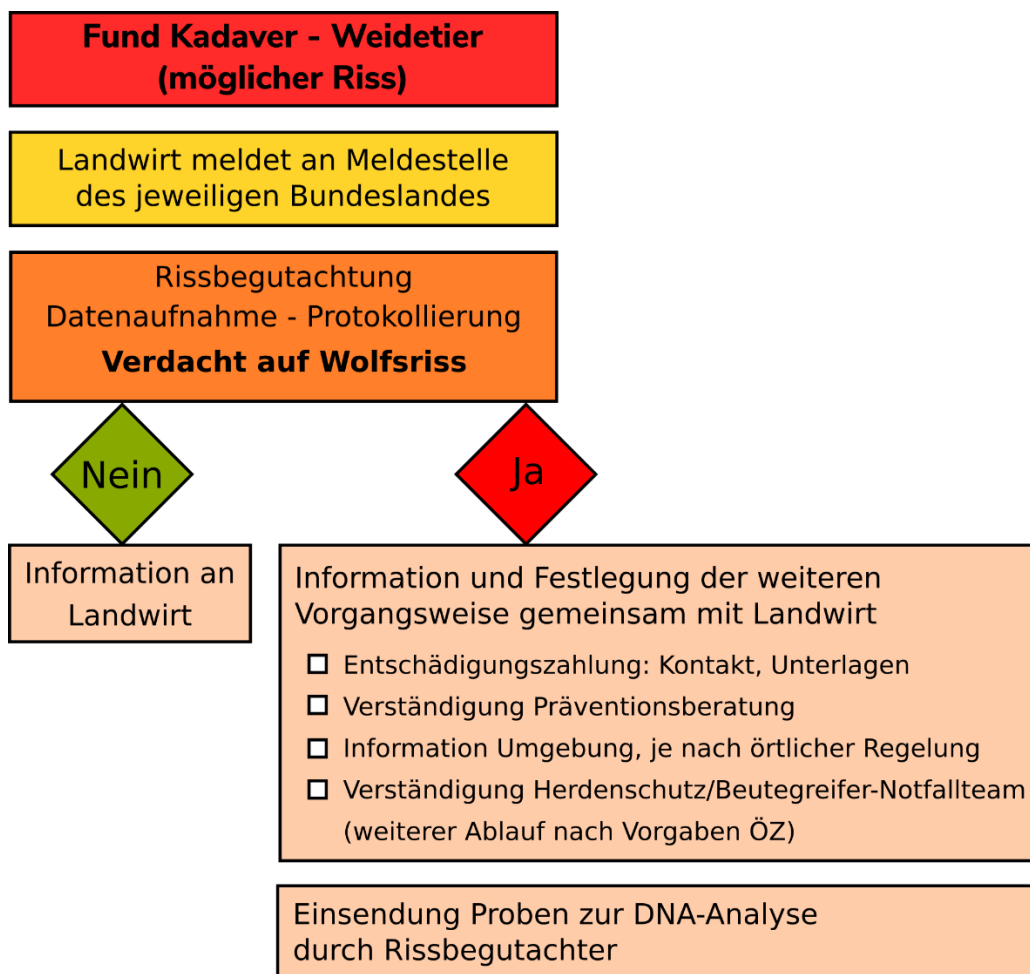


Abb. 1: Empfehlung für den Kommunikationsablauf bei einem Rissverdacht - siehe auch Website des ÖZ

Herdenschutz/Beutegreifer-Notfallteams

Als Soforthilfe nach einem Rissereignis kann durch den Rissbegutachter vor Ort nach Einwilligung und Absprache mit dem Landwirt zusätzlich über das ÖZ ein Beutegreifer-Notfallteam verständigt werden. Dieses Notfallteam kann u.a. beim Aufstellen von Herdenschutzzäunen, beim Zusammentreiben versprengter Tiere, oder auch Hilfe bei einem möglichen vorzeitigen Abtrieb bieten. Es bringt dazu notwendiges Material und spezielle Ausrüstung und das dafür notwendige Fachwissen mit. Nach den unmittelbar erfolgten Erstmaßnahmen kann das Notfallteam nach Möglichkeiten die betroffenen Tierhalter auch bei der weiteren Schadensabwicklung unterstützen (Entschädigungszahlungen) und vor allem die Verbindung zur Präventionsberatung (Ansprechpartner im jeweiligen Bundesland) herstellen. Die Details zu einem Einsatz eines Notfallteams sind der Dokumentation des ÖZ der Notfallteams zu entnehmen.

8 Wolf und Schalenwildmanagement

Wölfe reißen vor allem Wildtiere, darunter vornehmlich Paarhufer, die in Österreich dem Jagdrecht unterliegen und zum Schalenwild gezählt werden. Das Jagdrecht ist mit Grund und Boden verbunden. Es umfasst das Recht, das Wild zu hegen, zu jagen, sich dieses anzueignen und hat eine wirtschaftliche Bedeutung. Neben direkten Effekten durch das Töten ihrer Beute sind auch indirekte Effekte von Wölfen auf Schalenwildbestände beschrieben, z.B. Verschiebung der räumlich-zeitlichen Habitatnutzung. In der österreichischen Kulturlandschaft ist die räumliche Lenkung der Wildwiederkäufer (z.B. durch Winterfütterungen, Wildökologische Raumplanung) für eine konfliktarme Integration der betreffenden Schalenwildarten gängige Praxis (siehe Literaturangabe am Ende des Kapitels). Die Wiederbesiedlung Österreichs durch Wölfe erfordert daher allenfalls auch Anpassungen im Schalenwildmanagement. Dies trifft faktisch für alle vorkommenden Schalenwildarten wie Rot-, Reh-, Gams-, Stein-, Muffel- und Schwarzwild zu, stellt aus derzeitiger Sicht jedoch insbesondere für das Rotwildmanagement die größte Herausforderung dar.

8.1 Rotwildmanagement

Der konkrete Einfluss der Wölfe auf die Populationen ihrer Beutetiere ist von vielen Faktoren abhängig (z.B. Anzahl, Verteilung, Produktivität und Populationsgröße der Beutetierarten, Landschaftsstruktur und andere Habitatfaktoren) und lokal nicht ohne weiteres vorhersagbar.

Rotwildfütterungen und Wintergatter zielen in Ermangelung der früheren Wander- und Überwinterungsmöglichkeiten in den Tieflagen auf die Versorgung des Rotwildes und die Minimierung von Wildschäden ab. Die Möglichkeit einer Vertreibung des Rotwilds aus Fütterungseinstand oder Wintergatter und ein daraus resultierendes Schadenspotential stellt unter Umständen ein erhebliches Risiko für betroffene Grundeigentümer (finanzieller Verlust) dar, als auch die mögliche Beeinträchtigung von öffentlichen Interessen (zum Beispiel die Störung von wertvollen Waldfunktionen).

Darüber hinaus haften die Jagd ausübenden Berechtigten für Wildschäden, unabhängig von deren Ursache. Wenn sich durch die Anwesenheit von Wölfen z.B. Rotwild in wildschadensanfällige bzw. sensible Bereiche (zum Beispiel Schutzwald) zurückzieht, dann haftet dafür der zuständige Jagd ausübende Berechtigte. Auch ohne Wildschäden können für den Jagdbetrieb durch Wolfsanwesenheit Schwierigkeiten entstehen, da evtl. die behördlichen Abschusspläne für Schalenwildarten durch verändertes Verhalten des Wildes nicht erfüllt werden können. Auch die Umsetzung, der für die Bundesländer Vorarlberg, Salzburg und Kärnten konzipierten Wildökologischen Raumplanung wird durch den Wolf beeinflusst.

Es wird daher wichtig sein, den Einfluss der Wölfe auf den Jagdbetrieb in Österreich in den nächsten Jahren weiterhin gut zu dokumentieren und wissenschaftlich zu untersuchen. Lösungsansätze zu bestehenden oder empfundenen Konfliktpunkten sollten in partizipativen Prozessen unter Einbindung der Interessengruppen Jagd und Forst unter Leitung der zuständigen Behörde angegangen werden. Konfliktfelder und Lösungsmöglichkeiten in den Bereichen Jagd- und Forstwirtschaft bei Anwesenheit großer Beutegreifer sind im Bericht von Miller et al. (2019) ausführlich aufgeführt und können bei diesen Prozessen wichtige Hilfestellung geben. Dazu gehören langfristige (z. B. Anpassung der Schalenwildichten, Umstellung auf naturnahen Waldbau) und kurzfristige Maßnahmen (z.B. die Anrechnung von nachgewiesenen Wildtierrissen durch große Beutegreifer auf den

Abschussplan). Darauf aufbauend sollen fachliche Empfehlungen zur Wildschadensprophylaxe inklusive Anpassungsmöglichkeiten betreffend der Schalenwildbewirtschaftung erarbeitet werden – insbesondere zur Erhaltung der Objektschutzwirkung von Schutz- und Bannwäldern.

8.2 Jagdhunde

Gut abgeführte Jagdhunde sind für eine weidgerechte Jagdausübung unentbehrlich. Unter österreichischen Bedingungen ist am ehesten bei Bewegungsjagden unter Einsatz von Hunden und in der Nachsuche, in deren Rahmen der Hund von der Leine gelassen (geschallt) wird, mit Problemen zu rechnen. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass Hunde im jagdlichen Einsatz von Wölfen verletzt oder getötet werden. Beim Einsatz von Jagdhunden in Gebieten mit Wolfspräsenz sind daher Maßnahmen notwendig, die von den Landesjagdverbänden bzw. Jagdgebrauchshundeverbänden empfohlen werden. Ziel soll es sein, die Gefahren für Jagdhunde durch den Wolf zu verringern und sich auf die Situation einzustellen.

Quelle:

Miller C., Daim A., Sekot W., Leitner H., Leissing D., Hackländer K. (2019): Entwicklung von Wildtiermanagement-Strategien bei Anwesenheit großer Beutegreifer – Lösungsansätze für forstwirtschaftliche Betriebe. BOKU-Berichte zur Wildtierforschung und Wildbewirtschaftung 22. Universität für Bodenkultur Wien.

https://boku.ac.at/fileadmin/data/H03000/H83000/H83200/Publikationen/BOKU_Berichte_zur_Wildtierforschung_22.pdf

9 Öffentlichkeitsarbeit

Die Öffentlichkeitsarbeit hat zum Ziel, die Bevölkerung aktuell, sachlich und unvoreingenommen über den Wolf zu informieren und Vertrauen in das Wolfsmanagement zu schaffen. Wölfe polarisieren wie keine andere Tierart die Gesellschaft. Deshalb ist es umso wichtiger, Probleme und Konflikte offen anzusprechen, Lösungsmöglichkeiten und deren Grenzen aufzuzeigen. Auf eine fachlich fundierte und ausgewogene Berichterstattung ist zu achten.

Die Bereitstellung von Informationen zu aktuellem Geschehen und begleitenden Managementmaßnahmen ist Aufgabe der Behörden und des Österreichzentrums. Sie informieren die Öffentlichkeit u.a. durch Internetauftritte, Presseaussendungen, Informationsveranstaltungen, Vorträge und stehen für Anfragen der Medien zur Verfügung.

Umfassende Öffentlichkeitsarbeit muss die Bevölkerung auf mehreren Wegen erreichen. Hier kommt den mit den Materien befassten Verbänden und Interessenvertretungen besonders in der zielgruppenspezifischen Informationsarbeit eine tragende Rolle zu. Die einzelnen Aktivitäten sollten aufeinander abgestimmt werden und auf der fachlichen Ebene ein einheitliches Bild darstellen.

10 Umgang mit Wölfen in besonderen Situationen

Wenn Wölfe in einer Kulturlandschaft wie Mitteleuropa leben, kommen sie zwangsläufig in engen Kontakt mit Menschen. Der Mythos vom Tier, das unberührte Wildnis und weitläufig menschenleere Gebiete braucht, wird von der Realität überholt. Es gehört zum **normalen Verhalten**, wenn Wölfe auch tagsüber von bewohnten Gebäuden oder Fahrzeugen aus gesehen werden, nachts gelegentlich Dörfer durchqueren und nach unzureichend geschützten Nahrungsgütern des Menschen, besonders Schafen, greifen. Die Erfahrung zeigt, dass ein solches Verhalten keine erhöhte Gefährdung des Menschen darstellt und Schäden durch Wölfe mittels Vorsorgemaßnahmen erfolgreich begrenzt werden können. Wölfe sind reine Fleischfresser und das Töten von Wild- und Nutztieren ist keine Form der Aggression, sondern einfach Nahrungserwerb.

Gelegentlich gibt es Wölfe, die von oben skizzierten abweichendem Verhalten zeigen (im Folgenden als „auffälliger Wolf“ bezeichnet) und deswegen dem Menschen besondere Probleme bereiten. Wölfe in besonderen Situationen können als Bedrohung empfunden werden oder in seltenen Fällen tatsächlich eine solche darstellen. Darüber hinaus können Problemsituationen durch Wölfe entstehen, deren Verhalten außerhalb der Bandbreite des Verhaltens der meisten Wölfe liegt und die für den Menschen größere wirtschaftliche und/oder sicherheitsrelevante Probleme verursachen. Das Ziel von Managementmaßnahmen in diesem Zusammenhang ist es, Wölfe gegenüber Menschen scheu zu halten (siehe Tabellen 4 und 5), um möglichen kritischen Entwicklungen entgegenzuwirken und zusätzlich zu anderen Präventionsmaßnahmen (siehe Kapitel 7) Schäden an Nutztieren nach Möglichkeit zu verringern.

In den Tabellen 4 bis 6 sind Beispiele für besondere Situationen aufgeführt zusammen mit möglichen Ursachen, Einschätzungen und Handlungsempfehlungen.

In dem Zusammenhang wird auf die Wichtigkeit einer zeitnahen und transparenten, sachlichen Öffentlichkeitsarbeit hingewiesen.

Fakten und Ereignisse, die zur Beurteilung eines Wolfes als auffälliges Tier herangezogen werden, sollten bestmöglich dokumentiert werden.

Habituierung bezeichnet in diesem Kontext die Gewöhnung des Tieres an die Anwesenheit des Menschen. Habituerte Tiere lassen den Menschen relativ nahe an sich heran. Sie haben gelernt, dass Menschen keine Gefahr darstellen. Sie sind aber nicht aggressiv. Sie nähern sich dem Menschen auch nicht gezielt an. Es besteht kein positiver Reiz durch den Menschen, sondern der negative Reiz ist lediglich weggefallen. Habituertes Verhalten entsteht durch individuelles Lernen oder wird von den Elterntieren auf die Jungen übertragen.

Als **Futterkonditionierung** wird ein Verhalten bezeichnet, bei dem Tiere bestimmte Situationen mit dem Erhalt von Futter verknüpfen. Im Bereich auffälliger Individuen bei Wölfen versteht man darunter in der Regel die Verknüpfung von menschlichen Einrichtungen mit verfügbarer Nahrung. Futterkonditionierte Tiere suchen diese also gezielt auf, ohne dass sie wissen, ob es in diesem konkreten Fall dort Futter gibt, sondern weil sie aus Erfahrung wissen, dass dies oft der Fall ist. Hier besteht also ein positiver Reiz.

Sowohl eine stärkere Habituierung als auch insbesondere eine Futterkonditionierung im Zusammenhang mit menschlichen Strukturen oder Personen stellen ein unerwünschtes Verhalten von Wölfen dar. Durch die Anwesenheit eines Wolfes in unmittelbarer Nähe

des Menschen können sich kritische Situationen entwickeln und entsprechendes Handeln erfordern (siehe Tabellen 4 bis 6).

Aversive Konditionierung bezeichnet eine Verknüpfung bestimmter Situationen mit negativen Erlebnissen wie Schmerzen oder Gefahr. In diesem Kontext stellen diese Situationen die Anwesenheit des Menschen oder die Nähe zu Häusern oder Siedlungen dar. Diese Konditionierung kann man durch **Vergrämen** erreichen. Unter Vergrämen versteht man z.B. das Beschießen auffälliger Individuen mit Gummikugeln oder Leuchtraketen. Das ausschließliche Vertreiben von Wölfen, ohne nachhaltige negative Erlebnisse, wie Schmerzen oder Gefahr, stellt keine Maßnahme der aversiven Konditionierung dar, da damit nur ein Ortswechsel und keine grundsätzliche Verhaltensänderung erreicht wird. Es kann sich aber durchaus schadensmindernd auswirken.

Unter **Besendern** versteht man das Anbringen von Telemetriesendern am Tier. Der heutige Stand der Technik für Wölfe sind kombinierte Sender mit GPS-GSM- und VHF-Einheiten (Satelliten-Telemetriesender mit Mobilfunknetzübertragung und zusätzlicher Funk-sende Einheit).

Zum Vergrämen von auffälligen Wölfen gibt es noch wenig Erfahrung. Bisherige Erfahrungen mit Problembären in Europa zeigen, dass erfolgreiches Vergrämen keine Selbstverständlichkeit, sondern eher die Ausnahme ist. Daraus lassen sich folgende Empfehlungen ableiten:

- Zur gezielten Vergrämung von auffälligen Wölfen sowie zur Erfolgskontrolle von Vergrämungsmaßnahmen ist deren Besenderung notwendig.
- Gezielte Vergrämungsmaßnahmen können mit dem Ziel des Erhalts bzw. des Wiedererlangens der Scheu vor dem Menschen durchgeführt werden.
- Durch gezielte Vergrämungsmaßnahmen kann allenfalls auch eine ortsgebundene Verhaltensänderung erreicht werden, was zu einem punktuellen, kurzfristigen Schutz von Nutztieren eingesetzt werden kann.
- Je früher eingeschritten wird, desto höher ist die Erfolgswahrscheinlichkeit.
- Die Tiere müssen mehrmals im Laufe einiger Wochen/Monate intensiv vergrämt werden.
- In dieser Zeit dürfen sie nach Möglichkeit keine gegenteiligen Erfahrungen machen, z.B. futterkonditionierte Tiere dürfen nicht in Siedlungen kommen, ohne vergrämt zu werden.
- Bei habituierten Tieren ist es leichter, eine aversive Konditionierung zu erreichen als bei futterkonditionierten Tieren.
- Auch gezielte Vergrämungsmaßnahmen können Maßnahmen der Schadensprävention nicht ersetzen, nur ergänzen.

Unter **Entnahme** wird das Entfernen eines Wolfes aus der Population verstanden. Diese kann nur bei Vorliegen eines entsprechenden behördlichen Auftrags erfolgen, entweder durch Abschuss oder durch Lebendfang und anschließender Tötung. Eine dauerhafte Unterbringung von ursprünglich freilebenden Wölfen in Gehegen wird aus fachlicher Sicht nicht befürwortet.

Im Folgenden (Tabellen 4-6) wird das **grundsätzliche Vorgehen in Einzelfällen** tabellarisch beschrieben. Dabei sind alle Fälle berücksichtigt, die in mit Österreich vergleichbaren Landschaften bereits vorkamen oder die nicht völlig unwahrscheinlich sind. Trotzdem kann nicht ausgeschlossen werden, dass Fälle auftreten, die hier nicht aufgeführt werden. Darüber hinaus können bei den hier aufgeführten Fällen Besonderheiten eintreten, die ein anderes Vorgehen als das hier empfohlene erfordern.

Die in Tabellen 4 und 5 links ersichtlichen Farben sollen die Einschätzung des Ausmaßes der Auffälligkeit des Verhaltens eines Wolfes in Hinblick auf die Gefährlichkeit für den Menschen und den daraus resultierenden Handlungsbedarf signalisieren (grün unbedenklich, kein Handlungsbedarf, gelb - erfordert Aufmerksamkeit, rot - kritisch, schwarz - gefährlich)

Tabelle 4: Einschätzung verschiedener Wolfsverhaltensweisen in Bezug auf die Gefährlichkeit für den Menschen und daraus abgeleitete Handlungsempfehlungen

	Verhalten	Ursache	Einschätzung	Handlungsempfehlung
	Wolf läuft im Schutz der Dunkelheit direkt an Ortschaften entlang oder durch Siedlungen hindurch.	Wölfe meiden Menschen, aber nicht menschliche Strukturen. Evtl. Markierverhalten, insbes. während der Ranzzeit.	Ungefährlich Problem kann entstehen, wenn Wölfe regelmäßig Nahrung in der Nähe oder innerhalb von Siedlungen finden.	Information und Aufklärung der Betroffenen und gegebenenfalls der Öffentlichkeit. Ggf. Vermeidung/ Beseitigung von Nahrungsquellen.
	Wolf läuft im Hellen in Sichtweite von Ortschaften/Einzelgehöften entlang.	Wölfe meiden Menschen, aber nicht menschliche Strukturen (s.o.).	Ungefährlich (s.o.)	Information und Aufklärung der Betroffenen und gegebenenfalls der Öffentlichkeit. Ggf. Vermeidung / Beseitigung von Nahrungsquellen.
	Wolf flüchtet nicht sofort beim Anblick von Menschen und Fahrzeugen. Bleibt stehen und beobachtet seinerseits.	Das Tier hat bisher keine schlechte Erfahrung gemacht. Insbesondere Jungwölfe reagieren eher unbedarft und neugierig.	Ungefährlich Problem kann entstehen, wenn das Tier angelockt bzw. gefüttert wird.	Verstärkte Information und Aufklärung der Betroffenen und gegebenenfalls der Öffentlichkeit.
	Wolf wird mehrfach in der Nähe menschlicher Siedlungen gesehen.	Unterschiedlich, u.a.: Futterquelle Beziehung zu Hunden (s.u.)	Verlangt Aufmerksamkeit Mögliches Konditionierungs- oder Habitierungsproblem.	Genauere Analyse. Entsprechende Aufklärung und Information wie oben. Bei Bedarf Futterquelle entfernen. Evtl. besondern und vergrämen.
	Wolf nähert sich mehrfach Menschen, interessiert sich anscheinend für Menschen, verhält sich aber in keiner Weise aggressiv.	Wurde durch die Anwesenheit von Menschen "belohnt"; z.B. durch Futter oder durch für ihn interessante Gegenstände.	Kritisch Konditionierung in Verbindung mit Habitierung kann dazu führen, dass Wölfe immer dreister werden. Verletzung von Menschen nicht ausgeschlossen.	Möglichst früh besondern und vergrämen. Hat dies trotz sachgerechter Vergrämung keinen Erfolg, soll das Tier entnommen werden, da offensichtlich starker, aber unerkannter Anreiz vorhanden und aggressives Verhalten wahrscheinlich.
	Wolf verhält sich unprovokiert aggressiv (z. B. mit Drohgebärden oder Angriff) gegenüber Menschen oder dringt in bewohnte Gebäude bzw. an ein Gehöft angeschlossene Stallungen ein.	z.B. Tollwut, extreme Habitierung	Gefährlich	Möglichst rasche Entnahme

Tabelle 5: Einschätzung verschiedener Wolfsverhaltensweisen in Bezug auf Hunde und daraus abgeleitete Handlungsempfehlungen

	Verhalten	Ursache	Einschätzung	Handlungsempfehlung
	Wolf tötet einen Hund in großer Distanz zum Menschen (z. B. Jagdhund im Einsatz).	Wölfe können Hunde als Konkurrenten ansehen.	Natürliches Wolfsverhalten.	Information und Aufklärung der Betroffenen und gegebenenfalls der Öffentlichkeit
	Wolf hält sich mehrfach in der Nähe eines Dorfes oder bewohnten Hauses auf.	Unterschiedlich, u.a.: A) Ranzzeit: Wolf sucht Paarungspartner. B) Wolf sieht in Hund den Konkurrenten, v.a. in der Ranzzeit. C) "soziale Beziehung" zu einem Hund.	Verlangt Aufmerksamkeit. A) mögliches Hybridisierungsproblem. B) Gefahr für Hund C) Lärmbelästigung Wenn Verhalten gefördert wird, mögliches Habitierungsproblem.	Information und Aufklärung der Betroffenen und gegebenenfalls der Öffentlichkeit Hunde sicher zu verwahren. Genaue Analyse und entsprechende Handlungsempfehlung (z.B. Vergrämung).
	Wolf nähert sich mehrfach Hunden in menschlicher Begleitung in Leinendistanz (nicht aggressiv).	Sieht in Hund einen Artgenossen.	Kritisch. Mensch empfindet die Situation meist als bedrohlich. Gefahr für den Hund nicht ausgeschlossen.	Information und Aufklärung der Betroffenen und gegebenenfalls der Öffentlichkeit. Möglichst frühzeitig besondern und vergrämen.
	Wolf nähert sich mehrfach Hunden in menschlicher Begleitung in Leinendistanz und reagiert aggressiv auf diese oder tötet sie.	Wolf sieht im Hund einen Artgenossen, der in sein Territorium eingedrungen ist.	Gefährlich. Hund kann verletzt oder getötet werden. Für den Menschen extreme Stresssituation.	Möglichst rasche Entnahme

Tabelle 6: Einschätzung verschiedener für den Menschen ungefährlicher Wolfsverhaltensweisen in Bezug auf Nutztiere und daraus abgeleitete Handlungsempfehlungen

Verhalten	Ursache	Einschätzung	Handlungsempfehlung
Wolf tötet und/oder verletzt ungeschützte oder nicht ausreichend geschützte Nutztiere.	Wölfe können nicht zwischen erlaubten und unerlaubten Beutetieren unterscheiden. Sie nehmen die Beute, die am einfachsten zu erreichen ist.	Erhöhte Aufmerksamkeit – Konfliktpotential. Problem für die Akzeptanz kann entstehen, wenn Wölfe häufig Erfolg haben und sich dadurch auf Nutztiere spezialisieren.	Information und Aufklärung der Betroffenen und gegebenenfalls der Öffentlichkeit. Nutztiere schützen.
Wolf tötet und/oder verletzt mehrfach Nutztiere in nicht schützbareren Bereichen, welche von der zuständigen Behörde als solche festgestellt wurden ^{*)}	Wölfe können nicht zwischen erlaubten und unerlaubten Beutetieren unterscheiden. Sie nehmen die Beute, die am einfachsten zu erreichen ist.	Erhöhte Aufmerksamkeit – Konfliktpotential. Problem für die Akzeptanz kann entstehen, wenn Wölfe häufig Erfolg haben und sich dadurch auf Nutztiere spezialisieren.	Einzelfallprüfung von Maßnahmen durch die zuständige Behörde
Wolf tötet und/oder verletzt immer wieder sachgerecht ^{*)} geschützte Nutztiere. Findet stets einen Weg, den Schutz zu überwinden.	Wolf hat wiederholt Erfolg gehabt und gelernt, dass Nutztiere einfache Beute sind.	Kritisch Wolf verursacht unverhältnismäßig hohen finanziellen Schaden. Ggf. großer Akzeptanzschaden.	Einzelfallprüfung von Maßnahmen durch die zuständige Behörde. Wenn keine andere zufriedenstellende Lösung vorhanden ist, Entnahme des Tieres.

^{*)} siehe Kap. 7.4

Ausnahmen:

Bei entlaufenen Wölfen, die aus einer Haltung stammen (z. B. Gehegetiere) ist in einem gewissen Maße von einer Gewöhnung an den Menschen (Habituierung) auszugehen. Auch wenn sich manche solcher Tiere gut in der freien Wildbahn eingewöhnen können, stellen sie möglicherweise ein erhöhtes Risiko für den Menschen dar. Sie sind deshalb auf jeden Fall unter Beachtung der gesetzlichen Rahmenbedingungen zu entnehmen. Zur Hintanhaltung nachfolgender Konflikte wird auf die Wichtigkeit der ausbruchsicheren Haltung von Wölfen nachdrücklich hingewiesen. In diesem Zusammenhang wird eine individuelle Kennzeichnung von Wölfen in menschlicher Obhut (vorzugsweise Mikrochip und genetische Charakterisierung) und umfassende Dokumentation der Haltung mit Zu- und Abgängen inklusive Registrierung gefordert.

11 Sonderfälle

11.1 Hybride

Alle unsere Hunderassen stammen vom Wolf ab. Trotz der Domestikation über tausende von Jahren können sich Hunde und Wölfe weiterhin gemeinsam fortpflanzen. In diesem Zusammenhang werden in weiterer Folge Nachkommen in der ersten bis vierten Generation entsprechend dem Washingtoner Artenschutzabkommen (siehe Kapitel 4) als Hybride bezeichnet. Das kann, neben der gewollten Einkreuzung von Wölfen in Hunderassen, auch in der freien Natur vorkommen. Zur Erklärung des Begriffes „Hybrid“ siehe Glossar.

Durch aktuelle Verpaarungen von Hunden mit Wölfen in freier Wildbahn können nachteilige Folgen entstehen. Wolf-Hund-Hybride sind unter Umständen weniger angepasst an ein Leben in freier Natur und weniger scheu als Wölfe. Eine erhöhte Wahrscheinlichkeit für derartige Verpaarungen besteht zum Beispiel bei stark zersplitterten Wolfspopulationen geringer Dichte und bei vermehrt auftretenden freilaufenden/streunenden Hunden. Auch im Zuge genetischer Routineuntersuchungen sollen solche Hybride identifiziert werden.

Sowohl aus Management- als auch aus Artenschutzgründen werden Maßnahmen zur Hintanhaltung von streunenden Hunden empfohlen, um die Gefahr von Hybridisierungen zu verhindern. Ein eindeutiges Erkennen (Ansprechen) derartiger Hybride ab der zweiten Generation anhand von äußeren Merkmalen ist nur selten möglich und kann in der Regel nur durch aufwendige genetische Untersuchungen festgestellt werden.

Festgestellte Hybride sind im behördlichen Auftrag aus der freien Wildbahn zu entfernen.

11.2 Totfund

Wird ein Kadaver gefunden und besteht Verdacht, dass es sich um einen Wolf handeln könnte, ist der Jagd ausübungs berechtigte oder die Polizei zu verständigen. In weiterer Folge ist dieser Fund der zuständigen Behörde zu melden. Ziel ist die möglichst rasche Untersuchung der Fundstelle sowie die sachgerechte Kühlung und Obduktion des Kadavers.

11.3 Verletzte oder kranke Wölfe

Wird ein verletzter oder kranker Wolf aufgefunden oder besteht Verdacht, dass es sich um einen verletzten oder kranken Wolf handeln könnte, ist der Jagd ausübungs berechtigte oder die Polizei zu verständigen. Der Vorfall ist in weiterer Folge der zuständigen Behörde zu melden. Die Entscheidung, ob das Tier schmerzlos getötet werden muss oder in der freien Wildbahn belassen werden kann, wird durch die zuständige Behörde nach Möglichkeit unter Hinzuziehung eines Tierarztes getroffen. Eine Unterbringung in einem Gehege sollte auf Ausnahmefälle und auf kurze Zeit beschränkt bleiben.

12 Glossar

Almen, Almwirtschaft

Almen sind Weidegebiete an oder auch über der Waldgrenze, die durch menschlichen Eingriff entstanden und von der Nutzung und Pflege des Menschen abhängig sind. Eine Alm besteht nicht nur aus der reinen Weidefläche, sondern umfasst ebenso weitere Elemente der umgebenden Landschaft, die für die Bewirtschaftung notwendig sind. Almen werden während der Sommermonate von einem oder mehreren landwirtschaftlichen Betrieben zur Viehhaltung genutzt, aufgrund der räumlichen Entfernung und der standörtlichen Gegebenheiten erfordern sie eine getrennte und besondere Bewirtschaftung im Vergleich zum Heimbetrieb.

Behirtung

Hier erfolgt in der Regel eine tägliche Beaufsichtigung. Im Zuge dieser möglichst täglichen Kontrollen muss der Hirte die Weidetiere beobachten, kontrollieren und bei Bedarf einer ordnungsgemäßen Behandlung zuführen. Überschreiten die Tiere die Almgrenze, werden sie wieder in das Almgebiet zurückgetrieben, eine darüber hinaus gehende gezielte Steuerung der Herde erfolgt jedoch nicht. Die Versorgung der Weidetiere mit Mineralstoffen und Salz ist eine gute Möglichkeit die Mensch-Tier-Beziehung zu stärken. Die Behirtung aber hat nicht nur die Aufgabe die Tiere im vorgesehenen Weidegebiet zu halten, sondern auch das vom Almbewirtschafter vorgegebene Weidemanagement umzusetzen und die entsprechenden Weideeinrichtungen auf ihre Funktionstüchtigkeit zu prüfen und im Bedarfsfall zu reparieren und eine entsprechende Reparatur zu veranlassen.

Als Basis für Herdenschutzmaßnahmen ist eine tägliche Kontrolle jedenfalls notwendig.

Hütehaltung

Von der Behirtung ist die **Hütehaltung mit einem Schäfer** zu unterscheiden: Die Schafe werden tagsüber von einem Schäfer gehütet. Den Schäfer unterstützen im Idealfall bei seiner Arbeit Hüte- und möglicherweise Herdenschutzhunde. Der Schäfer führt die Schafe bedarfsgerecht gezielt auf entsprechende Weideflächen und sorgt so auch für eine Weidepflege.

Eingreifteam

Siehe Kapitel 5.5

freie Weidehaltung

Die freie Weidehaltung beschränkt sich in Österreich überwiegend auf die Almwirtschaft, begünstigt durch die Geländeformen, die die Tiere dazu bringen auch ohne Aufsicht oder Zäune in einem bestimmten Gebiet zu bleiben. Die Tiere können sich in einem größeren Gebiet (in der Regel Größenordnung von Quadratkilometern) mit nur zeitlich punktuellen Kontrollen oder kurzer Beaufsichtigung frei bewegen. Im Rahmen der Kontrollen erfolgt maximal eine Gabe von Salz und Mineralstoffen, auch um die Tiere zu locken. Auf die Tiergesundheit kann sich die freie Bewegung und das großflächige Beweiden positiv auswirken.

Herdenschutz

Herdenschutz umfasst alle Maßnahmen, die geeignet sind, Weidevieh vor Schäden durch Beutegreifer zu bewahren bzw. die helfen, das Risiko solcher zu minimieren. Dies kann einerseits durch Vermeidungsstrategien oder durch aktive Abwehrmaßnahmen geschehen.

Herdenschutz/Beutegreifer-Notfallteam

Siehe Kapitel 7.5

Herdenschutzhund - Hütehund - Hirtenhund - Treibhund

Hütehunde (oder auch Hirten- und Treibhunde) unterscheiden sich grundlegend von Herdenschutzhunden. Hütehunde wie z. B. der Border Collie oder Altdeutsche Schäferhunde werden für die Herdenführung eingesetzt. Sie sind auf den Hirten/Schäfer fixiert, sie gehorchen seinen Anweisungen und führen diese selbstständig aus.

Herdenschutzhunde werden gehalten, um Nutztiere vor Bären, Wölfen, streunenden Hunden, aber auch vor Viehdieben zu schützen. Es sind keine Treib- oder Hütehunde, dafür wurden und werden kleinere und wendigere Rassen eingesetzt. Herdenschutzhunde sollen Angreifer melden und gegebenenfalls vertreiben, sie jedoch nicht angreifen. Herdenschutzhunde, die auf Schafe sozialisiert wurden, verstehen sich als Teil der Schafherde. Sie leben von Anfang an permanent mit der Nutztierherde und bewachen und verteidigen diese, sie werden ausschließlich für diesen Schutz und nicht zum Hüten gehalten. Unter Berücksichtigung bestimmter Gegebenheiten können Herdenschutzhunde in nahezu jedem Gelände eingesetzt werden, sie organisieren die Verteidigung der Herde selbstständig. Wenn sie Gefahr wittern, beginnen sie diese zu verbellen und alarmieren so auch potenziell den Hirten bzw. sonstiges Aufsichtspersonal, beeindrucken mit ihrer Größe und versuchen so, den Gegner abzuwehren und zu vertreiben. Die Grundlage für den Einsatz von Hunden zum Herdenschutz ist deren Sozialverhalten und die Fähigkeit, Bindungen einzugehen.

Herdenmanagement

Das Herdenmanagement umfasst alle Tätigkeiten direkt am bzw. für das Tier und bestimmt damit auch die Zusammensetzung der Herde, um diese unter den Bedingungen des angewendeten Haltungssystems fit zu halten. Darunter fallen alle tiergesundheitlichen und pflegerischen Maßnahmen, zusätzlich zur Zusammenstellung einer konkreten Herde für eine Weidesaison in einem bestimmten Gebiet mit seinen Bedingungen. Das Herdenmanagement zielt auf das Tierwohl ab, um einen möglichst hohen Ertrag zu erzielen.

Hybrid, Hybridisierung

Hybride (z. T. auch als Mischlinge, Kreuzungen, Bastarde oder Blendlinge bezeichnet) sind Nachkommen, die aus einer Paarung zwischen Individuen verschiedener Arten oder Unterarten hervorgehen. Wolf und Hund werden als Unterarten der Art *Canis lupus* aufgefasst und können fortpflanzungsfähige Nachkommen produzieren. Diese werden als F1 Hybriden bezeichnet.

Introgression bezeichnet das Eindringen von Genen einer anderen Art oder Unterart in den Genpool einer Population, im Fall von Hunde-Genen in den Genbestand von Wolfspopulationen durch vereinzelte Hybridisierungsereignisse im Verlauf der gemeinsamen geschichtlichen Entwicklung. Die Tatsache, dass im Genom jedes Wolfs einige Prozent

Hunde-Gene zu finden sind (ähnlich wie z. B. Neandertaler-Gene in Menschen europäischer Herkunft) bedeutet nicht, dass alle Wölfe Hybriden wären, so wie nicht alle Menschen als Hybride zwischen Neandertaler und *Homo sapiens* bezeichnet werden. Ähnliches gilt für viele Tierarten, wie z. B. Alpensteinböcke oder Wildschweine, in deren Genpool Gene von Ziegen bzw. Hausschweinen enthalten sind.

Koppel - Koppelweide

Bei der Koppelhaltung weiden die Tiere während der gesamten Weideperiode auf Flächen, die klar voneinander abgegrenzt sind, sei es durch Zäune aus unterschiedlichsten Materialien oder natürliche Grenzen. Sie stehen dabei nicht unter permanenter Aufsicht, werden aber entsprechend dem Futterbedarf entweder von einer Koppel auf die andere umgestellt oder eine Koppel wird entsprechend erweitert.

Monitoring

Monitoring wird allgemein als eine kontinuierliche Überwachung von Vorgängen oder Eigenschaften anhand von im Vorhinein festgelegten Parametern definiert. Bei Tierpopulationen kann es sich dabei je nach Ziel der Untersuchungen, um z. B. die Populationsgröße/Individuenzahl, die Lebensraumbedingungen, Altersverteilung oder aber auch Bedrohungen und Akzeptanz sein. Es wird zwischen aktivem und passivem Monitoring unterschieden. Im Kontext des Beutegreifer-Monitorings hat sich hier zur Klassifizierung von Sichtungen bzw. Funden der SCALP-Standard etabliert, um die Vergleichbarkeit von Monitoringdaten sicherzustellen. Eine nähere Beschreibung findet sich auf der Website des Österreichzentrums Bär, Wolf, Luchs unter <https://baer-wolf-luchs.at/monitoring.htm>.

Pferch

Ein Pferch ist ein eingezäunter Bereich, der der Verwahrung von Weidetieren für einen kurzen Zeitraum (meist für eine Nacht), während der Ruhezeiten von Tier oder Mensch dient. Es ist anzustreben, dass Bereiche, die als Pferch genutzt werden, immer wieder gewechselt werden oder zwischen den Nutzungen längere Zeiträume verstreichen können und die Tiere unter Beobachtung stehen, um den erhöhten Druck von Krankheiten und Parasiten entgegen zu können. Pferche dienen Tätigkeiten im Zuge des Herdenmanagements. Davon zu unterscheiden ist eine Koppel, die für längere Zeit Futter bietet.

Schäfer - Hirte

Siehe Behirtung - Hütehaltung

Vergrämung

Siehe Kapitel 10

Weidemanagement

Dieses umfasst alle Maßnahmen zur Pflege und zum Erhalt von Weideflächen. Diese Maßnahmen betreffen den Boden, die vorkommenden Pflanzen und auch Tiere betreffen. Das Ziel des Weidemanagements ist es, eine qualitativ hochwertige, für eine Beweidung bestens geeignete Weidefläche langfristig zu erhalten. So wie das Herdenmanagement auf das Tierwohl abzielt, ist das Weidemanagement darauf ausgerichtet, gesunde Pflanzenbestände als Basis für die Ernährung der Weidetiere zu erhalten.

zuständige Behörde

Die Zuständigkeit ergibt sich im Zusammenhang mit dem Wolf zumindest in der Regel aus dem Jagd- und/oder Naturschutzgesetz des jeweiligen Bundeslandes (siehe Tab. 1) und ist im Regelfall die örtlich zuständige Bezirksverwaltungsbehörde.



**ÖSTERREICHZENTRUM
BÄR WOLF LUCHS**

ALTIRDNING 11, 8952 IRDNING-DONNERSBACHTAL

OFFICE@BAER-WOLF-LUCHS.AT

HTTPS://BAER-WOLF-LUCHS.AT